

VII. Konstitutionalismus, nationales, liberales, bürgerliches Recht – und die Katastrophe des 19. Jahrhunderts.

Marie Joseph Lafayette, der Autor der französischen Erklärung der Menschenrechte, prophezeit im amerikanischen Unabhängigkeits- und Konstitutionalisierungsummel den Europäern eine ähnliche *Verfassung der Vereinigten Staaten von Europa*. Dabei hat da noch nicht ein einziger europäischer Staat eine eigene Verfassung, eine Konstitution, für sich. England liegt seit seiner *Bill of Rights(doc)* dem gedanklichen Ziel am nächsten. Deshalb liefert ja England auch das Grundmodell für die amerikanische Entwicklung. In Europa ist es nun, nachdem eben das Projekt der Konstitutionalisierung der Toskana im Keim erstickt worden war, an Frankreich, die Rolle der europäischen Ideenführung zu übernehmen. Die skandinavischen Kronen basteln an einer vorsichtigen Selbstzügelung des Absolutismus, Dänemark am lauesten. Aus Iberien und damit bis nach Neapel kommen leise konstitutionalistische Töne, aber das reicht nicht für den zündenden Funken. Aus „Deutschland“ kommt bestenfalls ein wenig „Lehre“ und aus Österreich kommt gleich gar nichts außer ein wenig Bauernrechtförderung, aber das mehr aus der Ambition des Adel-Verschreckens zugunsten einer Etatisierung. Das hyperabsolutistische, jeder auch nur leichten Anpassung an die in aller Munde befindlichen Freiheitsrechte fern gebliebene, aber doch durch *Montesquieu(doc)*, Voltaire und *Rousseau(doc)* aufgepeitschte Frankreich ist daher geradezu prädestiniert, den Dominoreigen zu eröffnen – und ganz Europa wachzurütteln.

Die Déclaration des droits de l' homme et du citoyen und die ersten grundrechtzentrierten europäischen Verfassungen

Auch hier soll uns die Vorgeschichte nicht lange aufhalten. Das *ancien régime* hat seinen Kredit überzogen – in jeder Hinsicht, auch als Kriegskredit für den amerikanischen Unabhängigkeitskrieg. Ludwig XVI. beruft daher im Frühjahr 1789 zum Zweck der Rettung des Staatswesens die in Zeiten absolutistischen Hoch- und Übermuts schlecht behandelten Generalstände, *états généraux*, ein. Die Vertreter des Dritten Standes – das sind jene 98% der französischen Bevölkerung, die nicht dem Adel und nicht der hohen Geistlichkeit angehören, – reißen die faktische Macht an sich. Sie erklären sich unter Bruch der Verfassung – aber wen kümmert das da noch – zur Nationalversammlung, *assemblée nationale*, und werten sich sogleich zum Verfassungskonvent auf, *assemblée nationale constituante*. Es ist Revolution. Noch ist sie unblutig. Aber das wird sie ganz rasch auch noch werden ([link mov: Paris](#)).

An Modellen für einen Grundrechtetext fehlt es ja nicht und so dauert es eigentlich nur wenige Tage bis das große europäische Muster da ist. Da ist sie nun endlich in einem Dokument einer Nationalversammlung in Europa, die Idee vom Menschen, der *frei und gleich an Rechten geboren* ist. Der diese nur organisationshalber abtritt an Funktionäre, die er durch

ein von ihm gewähltes Parlament kontrollieren lässt. Die er, wenn er mit ihrer Geschäftsführung nicht zufrieden ist, kurzerhand verjagt. Die keine Vorrechte mehr genießen. Die nun auch rechenschaftspflichtig sind. Die er nur duldet zur Aufrechterhaltung von *Freiheit, Eigentum, Sicherheit und Widerstand gegen Unterdrückung*. Da ist er, der freie Mensch – noch immer ist er bloß Mann, Bürger, Bürger eines Staates, weißer Europäer – der, bei Unschuldsvermutung (!) nur mehr von einem bestellten Richter be- und verurteilt, aber selbst von dem nicht mehr unmäßig bestraft werden darf. Der sich im *Gesetz als dem Ausdruck des allgemeinen Willens* verbindet, das aber unter einem stark einschränkenden Generalvorbehalt steht, dass es den Menschen *nur solche Handlungen verbieten darf, die der Gesellschaft schädlich sind*. Der Staat ist noch gar nicht so richtig da, ist schon der staatsfreie Raum erfunden. Meinungsfreiheit ist die Folge von Gewissensfreiheit. Pressefreiheit ist die notwendige Konsequenz und Komplementärfunktion zur Meinungsfreiheit.

Das Eigentum wird zum Kern des Rechts. Neigt man in Virginia noch einem nüchtern sachlichen Eigentumsmodell zu, so nimmt die Eigentumsphilosophie in Europa geradezu euphorische Züge an: *Da das Eigentum ein unverletzbares und geheiligtes Recht (inviolable et sacré) ist, so kann niemand dessen beraubt werden*. (Karl Marx wird gegen diesen Bürgerlichkeits-Höhenflug fünfzig Jahre später noch heftig polemisieren, zumal ihm scheint, dass einer, der im Allgemeinen ohnedies nichts zu haben pflegt, dieses Nichts auch nicht gut beraubt werden kann.)

Perfekt ist jetzt die Orientierung an den und die Überhöhung der naturrechtlichen Freiheits-Dogmen: *Die Freiheit besteht darin, alles tun zu können, was einem anderen nicht schadet*. **Kant(doc)** ist bereits bekannt.

So wie man sich überhaupt mit der politischen Organisation fundamentaler wie auch fundamentalistischer auseinandersetzt als in Virginia und das Prinzip der nationalen Souveränität heraus kehrt, so nimmt man es in Art 16 auch mit der Gewaltenteilung genauer. *Jede Gesellschaft, in der weder die Garantie der Rechte zugesichert noch die Trennung der Gewalten festgelegt ist, hat keine Verfassung*. Man überträgt die Gewalten auf drei strikt separierte Staatsorgane. So darf dann der König nicht an der Ausarbeitung von Gesetzen teilhaben. In keiner Form. Er hat auch kein Initiativrecht. Er kann die Assemblée weder vertagen noch auflösen. Im Gegenzug nehmen die Abgeordneten keinen wie immer gearteten Anteil an der Regierung, können die Regierung auch nicht stürzen. Und die Richter werden gleich gar direkt vom Volk gewählt, was einer Nähe zu wem auch immer außer dem Wahlvolk unwahrscheinlich werden lässt.

Freilich, die zwei, die man in Virginia konzeptuell in einem wesenseigenen Naheverhältnis wähnt, die Legislative und die Exekutive, rücken auch in Frankreich immer wieder aneinander. 1791 noch nicht und nicht 1793, aber sofort dahinter doch. Nicht zu ändern? In

nationalen Dimensionen wohl kaum, vielleicht gelingt es in der Anonymität und Unwägbarkeit der Selektionsprozesse der Union von 25 aufwärts dereinst besser. Vielleicht aber gerade deshalb wiederum auch nicht, denn alles deutet darauf hin, dass sich informelle Straffungsstrategien etablieren, möglicherweise sogar etablieren müssen, um ob der Hyperkomplexität der Dinge das Notwendige nicht aus dem Ruder laufen zu lassen.

Ist das, was 1789 in Frankreich passiert, nun eine Revolution von oben oder von unten? Sie kommt weder von oben, noch von unten, auch wenn sie sich in Frankreich auf der Gasse austobt. Sie kommt von Eliten – von weißen, männlichen Eliten, aber nicht mehr alteingesessenen, sondern Aufsteigereliten. Das führt dann, wohl kaum unreflektierterweise, dazu, dass weiße Männerrechtskataloge heraus kommen. Aber das ist auch, oder erst recht dort, in Amerika so. Dort reden Männer wie James Mason, der Vater der **Virginia Bill of Rights(doc)**, Thomas Jefferson, der Verfasser der Unabhängigkeitserklärung, aber auch ein George Washington davon, dass Menschen von Natur aus frei seien, und lassen sich, während sie solche Sätze zu Verfassungspapier bringen, von ihren Sklaven bedienen (eigentümlich mutet daher heute an, dass die Hütten rund um George Washingtons home am Mount Vernon als die der employees ausgedeutet sind; plumpe Geschichtsschönung) und gewähren ihren Frauen doch nicht den Hauch eines politischen Mitwirkungsrechts. Warum also sollte man in Europa mit diesem Widerspruch anders umgehen?

In diese Wunde legt denn 1793 auch Olympe de Gouges den frauenrechtskämpferischen Finger und verkündet die **Déclaration des droits de l'homme et du citoyen(doc)** noch einmal als **Déclaration des droits de la femme et de la citoyenne(doc, pict)**. Nun taucht erstmals auch die frei geborene Frau auf, die dem Mann an Rechten gleich ist. Das kann nicht gut ausgehen. Revolutionen fressen immer ihre Kinder. Die französische besonders viele. So bringt sie für diese Ketzerei auch ihre Tochter *Olympe* auf die Guillotine.

Die Deklaration hat man also zügig fertig. Komplizierter verhält es sich jedoch in der verfassungsrechtspolitischen Kleinarbeit mit jenen Teilen, die weniger klingen und mehr an Interessenabtausch und staatsgestalterischer Providenz erfordern. Aber selbst dabei geht es immer noch revolutionär zu.

Der französische Verfassungsmarathon als europäischer Ideenstifter

In der **Verfassung von 1791(pict)** räumt man trotz anders lautender Programme, die nachgerade alles abschaffen wollen, noch nicht mit allen hergebrachten Rechten auf. Originell ist für Europa das Wahlrecht. Ausgeklügelt. Da gibt es Urwähler, 1791 auch noch kleine Besitzständler nach Zensuswahlrecht, die ihrerseits eine Wahlmännerversammlung wählen. Die wählt ihrerseits wiederum die Nationalversammlung. Kluge Balancen entwickelt man auch für die Kreation der Richter: Die Urwähler wählen die Friedensrichter erster Instanz und die Wahlmänner die Richter auf Departementsebene. Von letzteren wird dann aufsteigend ein

Kassationsgerichtshof bestellt und von dort wiederum ein nationales Höchstgericht, *Haute Cour de justice*, das immerhin schon Minister aburteilen können soll. Welch Trennung von Verwaltung und Justiz!

Um mit der Feudal-Geschichte zu brechen löst man sich von den gewachsenen Provinzen. Man kreiert einfach 83 etwa gleich große *Départements*, so wie wir sie bis heute kennen, und zergliedert diese in *Arrondissements* und darunter in Kantone, etwa vier jeweils *quadratische Flächen*. Diese Reißbrettorganisation ist neu, tut aber dann niemandem mehr wirklich weh, wenn man erst einmal dem Adel klar gemacht hat, dass er ohnedies keine Verfassungsmacht mehr hat. Denn dann spielt auch die Neuordnung der Kompetenzgebiete nur für die neuen Hoheitsträger eine Rolle.

Man belässt vorerst auch noch das Königtum, *royauté*, als Staatsspitze, geht aber den englischen Weg vom Absolutismus zur konstitutionellen Monarchie: Der Capetinger-König wird jetzt ein vom Staat bezahlter Regierungs-„Beamter“, dessen letztes genuines Recht im Rollenspiel der Gewaltenteilung das Vetorecht gegen die Legislative darstellt. Von dem macht er reichlich Gebrauch. Damit legt er aber die Gesetzgebung lahm. Die kann nun weder vor noch zurück, weil sie wegen des Vetos nicht mehr weiter aktiv werden kann, andererseits aber wegen der festgelegten Legislaturperiode auch keinen Neuanlauf starten kann. Ludwig verkennt sowohl seine Kraft, als auch, was er mit den Bespielen seines Verfassungsrechts am Ende bewirkt: seinen Sturz, die baldige – vorläufige – Abschaffung der Monarchie, dann auf Betreiben *Robespierres* seine Hinrichtung als da schon entadelter einfacher Bürger *Louis Capet* (und die seiner habsburgischen Frau auch) und die Einsetzung einer neuen verfassunggebenden Versammlung, *convention*, des Konvents.

Nun entsteht 1793 eine wirklich revolutionäre **Verfassung(doc)**. Menschen wollen Menschen Glück und Heil bescheren. Mithilfe eines durch und durch neuen Rechts, das sogar eine neue Zeitählung einführt: Jahr I.

Man will an sich eigentlich zunächst eine wissenschaftliche Rechtspolitik bemühen, per Rechtsvergleichung das Beste herbei holen. Man verliert im Konvent zahllose Modelle. Aber das geht den Revolutionären naturgemäß zu langsam. Schnellprojekte entstehen im Wettbewerb der Radikalität. *Antoine Marquis de Condorcet* macht Vorgaben, die Bergpartei, die *Montagnards*, unter *Antoine de Saint-Just* überholen, Radikalität siegt. Man verhaftet sich gegenseitig, *Montagnards* gegen *Girondisten*, Berg siegt über Tal. Dass Europa sich in seinen Gesamtgrundlagen gefährdet fühlt und gegen dieses neue Frankreich in den Krieg zieht, ändert dennoch so gut wie nichts an den Programmen:

Republikanismus, Persönlichkeitswahl, nicht mehr Listenwahl, aberwitziges Rotationsprinzip: einjährige Abgeordnetenperiode, Wahl der Richter auf ein Jahr, Männerwahlrecht für alle über 21, die länger als ein Jahr in Frankreich leben, also erstes Ausländerwahlrecht, Volkssouveränität, *souveraineté du peuple*, Straßendemokratie, Pariser Zentralismus. Das Volk ist das Heer, *alle Franzosen sind Soldaten*. Die Direktdemokratisierung ist im Kommen. Es gibt auch schon erstmals jenseits akademischer Bücher ein Recht auf Arbeit, wenn es auch keine Arbeit gibt. Dieses Recht begleitet die meisten späteren Verfassungen, wird aber nur einmal, 1848, eingelöst und weil man die zu stupiden Arbeiten Eingeteilten dann nicht bezahlen kann, schickt man sie wieder nach Hause, handelt sich dafür aber einen blutigen Aufstand ein.

Und Institutionalisierung der permanenten Revolution gehört zum neuen Rechtsgut: *Wenn die Regierung die Rechte des Volkes verletzt, dann ist die Erhebung (l'insurrection) ... das heiligste Recht und die notwendigste Pflicht* (Art 35). Diese neue Art von Rechtspflicht wird perfekt schlagend.

Die Verfassung wird einem Referendum unterzogen. Das freilich wird alles andere als geheim abgeführt. Aus Gründen der republikanischen Ehre muss offen abgestimmt werden. Kein Wunder, dass daher auch nur 11000 mit Todesmut vorgetragene Nein-Voten bei 1,8 Millionen Ja-Voten kommen. Diese Verfassung wird schon suspendiert, ehe sie Rechtswirklichkeit zu entfalten vermag. Die schöne Gewaltenteilung wird gar nicht erst wahr, es regiert die „Legislative“, was immer die gerade ist und wer immer sie auch gerade an sich reißt, zuletzt das Revolutionstribunal. Aus der gerade erst so schön ersonnenen Demokratie wird in der ersten historisch möglichen Sekunde auch schon Ochlokratie, Pöbelherrschaft. Alles ist Politik, schlechte zumal. Richter richten. Aber ohne Recht, ganz nach revolutionärem „Rechtsempfinden“, so wie gerade eben der tagesaktuelle rechtspolitische Meinungsstand ist. Sie scheiden den neuerdings rein bürgerlichrechtlichen Ehe-Vertrag, sie tun es großzügig, auch bei einseitigem Begehren. Sie umverteilen, sie enteignen, Adel und Kirche zur Gänze, aber auch andere, deren Eigentum die Deklaration gerade eben noch für heilig erklärt hat, und sie verurteilen so wie es gerade von der Deklaration abgeschafft sein sollte, unmäßig. Alles was in die Strafgerichtsbarkeit des **Revolutionstribunals** gehört, endet mit dem Tod. Die Revolution frisst zwar zuerst den Feind, Adel und Klerus, dann doch aber sofort dahinter ihre eigenen Kinder und die Väter dazu.

Nichts aus den revolutionären Konzepten vermag eine neue Ordnung herzustellen. Es kommt in der Realverfassung das Gegenteil von dem heraus, wie man sich geistig „verfasst“ hatte. Im Jahr III schon muss daher alles schon wieder ganz anders werden. Die Konterrevolution naht.

Zwar redet die **Verfassung von 1795**([pict](#)) noch viel revolutionäres Zeug, allein, der zivile wie militärische Bedarf an Ordnung erhält eine Chance. Der militärische Bedarf ist im Augenblick der sensiblere. Ein junger Haudegen hat sich schon 1793 bei der Niederschlagung royalistischer Restaurationsumtriebe bewährt und sich so das Vertrauen des *Direktoriums* erworben. Bei der Abwehr der europäischen restaurativen Intervention von außen ist er 1795 schon ganz erfolgreich dabei, nimmt für Frankreich im Durchmarsch Savoyen, Nizza, verhaftet kurzerhand den Papst, richtet eine Römische Republik ein, wandelt die eroberte Schweiz in eine Helvetische Republik, das ehemals so wehrhafte Malta läuft so gut wie freiwillig über und wenig später kommt er zwar ohne seine Armee, aber aufgeblasen, wie ein Augustus, aus Ägypten zurück: **Napoleon Bonaparte**([pict](#)), der namenlose, aber dafür umso ehrgeizigere Korse. Er wird von sich hören lassen.

Man kehrt 1795 aus praktischen Bedürfnissen nach Frieden im Inneren und bemüht um neue Bürgerlichkeit zu einer bürgerlichen Verfassung zurück. Die Menschenrechte werden ausgedünnt, man junktimiert sie in naturrechtlicher Tradition mit einer Erklärung der Pflichten, *déclaration des devoirs*. Das Verbot der Sklaverei vermag sich zu halten. Noch, denn für die Kolonien wird es alsbald wieder aufgehoben. Man kehrt auch wieder zum Zensuswahlrecht zurück und setzt nun auf eine Volksversammlung mit zwei Kammern, einem zweihundertfünzigstigen Rat der Alten, meint Wohlsituierte über Vierzig, und einem Rat der Fünfhundert. Das ist ein Schwenk zur Oligarchie. Die Regierung liegt bei einem Fünfer-Direktorium. Dieses verschlankt sich 1797 zu einem Triumvirat. Man ahnt es schon, das werden die drei Konsuln. Deren erster die beiden anderen an die Wand spielt. Deren erster: Napoleon.

Natürlich geht das nicht ohne Umwege und ohne Risiko vonstatten. Nur durch den Umstand, dass er seinen Bruder Lucien bei Zeiten auf den Vorsitz im Rat der Fünfhundert setzt, den dieser dann als Vorsitzender blockieren kann, entgeht er seinem frühen Sturz und einer Anklage. Frankreich liefert seit der ersten Verfassung ein Lehrstück für Europa, wie man Verfassungen so bespielt, gestaltet, umgestaltet, ausspielt, dass Macht sich selber erhalten und sogar mehren kann. Napoleon spielt das Stück so meisterhaft wie sein Vorbild Kaiser Augustus.

Er organisiert sich sogar seine eigenen Verfassungen, wenig zimperlich im Umgang mit allen Verfassungsmächten, die sich dazwischen stellen oder auch bloß unglückseligerweise dazwischen befinden. Im ersten Durchgang wünscht er sich eine Konsulatsverfassung, in der freilich der erste Konsul, der sich sogar namentlich in die Verfassung hineinschreiben lässt, *La Constitution nomme Premier consul le citoyen Bonaparte*, das alleinige Regierungsverfügen hat. Dies obwohl es daneben Minister gibt und eben die beiden

Konsulkollegen, von denen einer immerhin *Abbé Sieyès*(*pict*) ist, kein Leichtgewicht, der immerhin seit 1789 alle wechselnden Wirren überstanden hat.

Um die Legislativmacht zu paralisieren gibt es auch einen schlichten Verfassungstrick. Man verteile sie auf ein Mitentscheidungsverfahren zwischen Regierung und vis-a-vis mehrere verschränkende Kräfte. (EU, kommt dir das bekannt vor?) Am besten drei Kammern, ein *Tribunat*, ein *corps législatif* und einen *Sénat conservateur*. Will man auf Nummer sicher gehen, muss man dann nur noch das Beschickungs- und Entsendungsrecht möglichst verschränken. Wenn dann noch die eigentümlich beständige Facette der humana conditio greift, sich dem Erfolgreichen freiwillig zu unterwerfen, ja sich zum „starken Mann“ hingezogen zu fühlen, dann ist der Weg zur Diktatur frei. Zumal in einem historischen Moment, in dem die Menschen des post-revolutionären Alltagsdesasters, *terreurs*, restlos überdrüssig sind.

So auch bei Napoleon. Er liefert ein Lehrstück eines sorgsam zelebrierten Aufstiegs – und Untergangs. Er beendet die Anarchie im Inneren, schafft – freilich nur für kurze Zeit, aber immerhin – in Lunéville und Amiens Frieden im Äußeren. Schafft eine straffe zentralistische administrative Ordnung – und beendet den Kampf mit der Kirche über ein Konkordat, in dem er zwar die Kirche restlos domestiziert, den Klerus zu Staatsangestellten macht, aber dem großen ungebrochen gläubigen Teil Frankreichs dankbar ergriffene Illusionen liefert. Das ist der Stoff, der alle Verfassungswege öffnet. Macht man dann ganz schnell eine Volksabstimmung, Monitum eins: soll Napoleon Konsul auf Lebenszeit sein, Monitum zwei: soll er das Recht haben, seinen Nachfolger zu bestimmen, so hat man de facto schon die Monarchie. So schon in der Verfassung von 1802. Aber wenn die Macht dann gar noch eine monarchische *Empire-Verfassung* will?

Für die braucht Napoleon dann nur noch einen gesteigerten Verfassungswillen, einen Senatsbeschluss, seit den Tagen Roms wieder *sénatus-consultus* genannt, und dann noch einmal ein Plebiszit. Vorbei sind die spärlichen Anfänge einer konstitutionellen Monarchie. Nun hat man einen Neoabsolutismus, mit dem man hinter das ancien régime zurück fällt. Gut, es gibt noch den Senat. Aber dessen Gefügigkeit lässt sich durch aus konfisziertem Kirchenvermögen verteilte Pfründen, Amtsgüter, *Sénatoreries*, und wenn da einer dann noch immer nicht ruhig gestellt ist, durch besoldete Zusatzämter erkaufen. Napoleon versteht das Verfassungsgeschäft wie kein anderer. Wo sich dann letzte Auflehnung rührt, da greift er zur Hinrichtung. 1804 ist er am Verfassungsziel. Er kriegt seine *Verfassung des Jahres XII*. Im schillernden Kleid einer monarchischen Verfassung hat Frankreich nun eine perfekte Militärdiktatur. Die will Europa zwar ganz neu zu Glanz bringen, aber letztlich zu einer französischen Provinz machen ([link mov: Paris](#)).

In dieser Verfassung gibt es nun einen Empereur, *qui prend le titre d'Empereur des Français*, Kaiser, zwar nicht mehr der von Frankreich, dafür aber der *der Franzosen*. Mit erblicher Würde, männlicher Primogenitur und mit – für alle Fälle – Adoptionsrecht von männlichen Nachfolgern von seinen Brüdern. Napoleon weiß welche staatsrechtliche Dignitätsstufe er anpeilt. Zwar nicht mit dem Adoptionsrecht, aber mit allen anderen Verfassungsrechtsrequisiten tritt er in die alte salische Tradition ein, stattet sich mit den notwendigen Versatzstücken aus, die ihn dem Kaiser des Heiligen Römischen Reiches gleich werden lassen. Dafür aber kann die Ausstattung mit einer Zivilliste von 25 Millionen Francs, mit dem Louvre, den Tuileries, Versailles, Meudon, Compiègne und Fontainebleau nicht reichen. Es fehlt dann immer noch eines: Die für einen Kaiser, den an sich einzigen in der Welt, erforderliche Salbung durch den Papst. Zahlt der nun den Kaufpreis für das Konkordat von 1801? Er zahlt. Wird sogar nach Paris beordert. Karl der Große ist ziemlich genau tausend Jahre zuvor wenigstens noch nach Rom gezogen. Papst Pius VII. zieht nach Paris und Napoleon setzt sich am **2. Dezember 1804**(*pic*) in der Kathedrale Notre Dame, so wie einst Charlemagne, selbst die Kaiserkrone auf.

Der Österreicher **Franz**(*pic*) am Kaiserstuhl des Reiches zieht seine Konsequenzen daraus – und macht sich ebenfalls selbst zum Kaiser von Österreich. 1804. Europa hat damit drei Kaiserreiche. Um anbetrachts der Willfährigkeit einer grassierenden Zahl von deutschen Fürsten zu verhindern, dass ein Franzose über einen Staatsstreich zum Kaiser des Reiches werden könnte, legt Franz II. 1806 schnell auch noch die Reichskrone nieder. Das ungewisse Ziel: eine Reichsverfassungsblockade. Das gewisse Ergebnis: die totale Nationalstaatswerdung in Europa.

Napoleon arbeitet ab nun an der Perfektion von Autorität und Einheit auf nationaler Ebene. Wer die alten Werte und auch die Wertestifter für eine Gesellschaft auslöscht, muss neue bringen, widrigenfalls ihn das Vakuum gefährdet. Deshalb entfaltet er eine rege, fast hektische Aktivität in Kultur- und Bildungspolitik, Agrarpolitik, auch Sozialpolitik.

Es muss aber noch Dauerhafteres, Überdauerndes her. Also befriedet er Frankreich nach dem Vorbild seiner europäischen Kollegen mit dem Recht, eben Nationalstaatsrecht. Er schafft 1810 noch ein großes Strafgesetzbuch. Wirklich „verewigen“ kann er sich jedoch mit einer großen, in der Tat modernen, post-revolutionären, bürgerlichen, egalitären, eine staatsfreie Zone schaffenden Zivilrechtskodifikation, *Code Civil*(*pic*) von 1804. Die heißt bis heute *Code Napoleon*. Der durchzieht Europa und darüber hinaus, so ähnlich wie das etwas spätere, restaurative österreichische Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch.

Frankreich ist ihm aber viel zu klein. Ganz Europa ist es, das er zu seiner und einer französischen Verfassungskolonie machen will. Der Größenwahn ist grenzenlos. (Ähnlich wie

der seines deutschen Kopisten im 20. Jahrhundert, der Europa eindeutschen will ... *und morgen die ganze Welt*). Die seit dem Dreißigjährigen Krieg beispiellose Schlachtengeschichte und das politische Ergebnis sind hinlänglich bekannt. Was bleibt vom Empire und seinem Empereur ist das englische Gefangenenbrot in St. Helena. Und eine Nachkommenschaft, die noch einmal nach den Verfassungsternen greifen wird. Der Verfassungsmarathon in Frankreich ist freilich 1814 nicht zu Ende. Aber man kann die Geschichte nun abkürzen, weil Frankreich seinen verfassungsrechtspolitischen Horizont nun überschritten hat. Und weil Europa 1815 seinen Blick auf seine Neuordnung Europas unter der Hegemonie einer monarchisch-legitimistischen Überwachungsquadriga richtet. Die *Charte constitutionnelle* von 1814 ist daher nur Ausdruck der auch für Frankreich verbindlichen Restauration: Rückkehr zur monarchischen Legitimität, ein wenig Wahlrecht, aber Zensuswahlrecht, und durch **Ludwig XVIII.(pict)** auch nur mehr eine ganz schwache Ahnung von parlamentarischem Regime und schließlich noch die Aufhebung der Pressefreiheit. Frankreich ist dort, wo es 1789 angefangen hat.

Das ist dann aber doch zuviel der Rückabwicklung und es bricht daher 1830 in Paris wieder der Aufruhr aus. Heraus kommt eine neuerliche *Charte constitutionnelle*, diesmal eben die von 1830. Sie bringt aber nicht viel mehr als einen anderen Bourbonen, halt einen weniger provozierenden, **Louis-Philippe I.(pict)**, der aber nun merkwürdigerweise als Bürgerkönig in die Geschichtsschreibung eingeht. So bleibt es dann, bis 1848 über Europa hinwegziehen wird. und staatsgestalterischer Providenz erfordern. Aber selbst dabei geht es immer noch revolutionär zu.

Konstitutionalistische Zwischenbilanz?

Ganz Europa steht unter dem Schock der Französischen Revolution. Das prägt. Das dreht das schon im Laufen befindliche Rad der Zeit sogar zurück.

Alexis de Tocqueville(doc, pict) wird 1856 die Revolution für unnötig, ja sogar rechtsentwicklungsverzögernd erklären. Das was sie gebracht habe, sei ohnedies am Weg gewesen. Dahingegen habe sie europäische Gemeinsamkeiten – die römisch-christliche Religion, Institutionen – zerschlagen, ohne eine Gegenernte zu liefern. Für die Bürgerrechte habe sie rein gar nichts Dauerhaftes bewirkt. Im nachhinein weiß man es immer leicht besser.

Es sieht oberflächlich in der Tat so aus als habe er recht. Im postrevolutionären Europa kommen und gehen Verfassungen, bisweilen im Jahrestakt. Man muss schon genau hinsehen, was da inhaltlich wirklich passiert. Eine Verfassung zu haben allein sagt ja noch gar nichts aus, was in einer solchen drinnen steht. Siehe Napoleon-Verfassung. Man tut zwar noch eine Weile so als ob man die Menschenrechtsforderungen konstitutionalisieren würde, aber man dünnt die politischen Mitwirkungsrechte doch von Verfassung zu Verfassung aus und

rückverfestigt (Erb-)Monarchien. Da mag einer ruhig aus der Revolution hervor gehen, ist er erst an der Macht, fällt ihm schon eine sachliche Begründung ein, seine Familie zur Erbdynastie umzumodeln. Auch wenn mit Bürgermacht im Hintergrund einer als „Konsul“-König Fuß fassen kann, wie in Frankreich, dann bleibt das politische Organisationsprinzip und das Gehabe doch ganz und gar monarchisch. Der Mann aus dem völligen korsischen Nichts beeilt sich, die Revolution für beendet zu erklären, sich eine Kaiserkrone aufzusetzen und sich und seine Familie eilig in die europäischen Dynastien einzuheiraten und einzuüben, um sich von da her traditionelle Legitimität zu verschaffen.

Europa wird eben durch und durch restaurativ. Von Demokratie, von der Beteiligung der Menschen am politischen System, ist keine Rede mehr. Aber dafür die Revolution verantwortlich zu machen ist wohl doch vordergründig und geht auch etwas zu kurz.

Tocquevilles(doc) Unterlegung, dass die Dinge sich auch so entwickelt hätten, sind ein ungedeckter Wechsel – zumindest einer auf den Faktor Zeit. Auch sind die in der Revolution punktartig kulminierenden Ideen nicht allesamt wieder weg.

Die Bürgerlichkeit ist am Weg. Unaufhaltsam. So viel ist geblieben. Untertan will man nicht mehr sein, sondern Bürger. Wobei das natürlich auch nicht mehr ist als ein Verlegenheitsbegriff aus Kampfzeiten. Ein inneres politisches und Rechtssubstrat dieser neuen „Bürgergesellschaft“ gibt es in den postrevolutionären Verfassungen dann doch, aber das liegt keinesfalls mehr in Richtung der *fraternité* sondern meint den wahlberechtigten Besitzbürger.

Was auch noch bleibt ist die kleine, zivile *liberté*. Allerdings bleibt die nur als die Handlungsfreiheit der Person im bürgerlichen Waren- und Dienstleistungsverkehr und die Freiheit ihres Eigentums – ja, und die Idee der Freiheit von irgendwelchen staatlichen Religionszwängen bleibt auch noch. Die Säkularisierung gefällt Pietisten natürlich nicht. Daher tun sich die drei großen Throne Europas – Österreich, Russland, Preußen; sie nennen sich schwülstig *Bevollmächtigte der Vorsehung* (!) – 1815 zu einer christlich fundamentierten *Heiligen Allianz(pict)* zusammen. Christlich-europäisch politische Ökumene. Alltagsbedeutung entfaltet das politisch-religiöse Etikett allerdings keine, Heiterkeit hingegen schon. Das Recht auf Glaubens- und Gewissensfreiheit macht sich eben auf den Weg in Verfassungsrang zu kommen und ist dabei nicht mehr aufzuhalten.

Gibt es die ganze Freiheit nicht, nimmt man die halbe (oder noch weniger). Die eine, unteilbare Freiheit muss jetzt einen ziemlichen Umweg machen, ehe sie sich dann ab 1848 doch wieder in Konstitutionen hinein schreibt. Aber gerade in der Teilung dieser An-Sich-Unteilbarkeit der einen Freiheit, als individuelle und politische zugleich, liegt das ganze soziale Verhängnis, das sich nun anbahnt. Die Politik lässt die boomende Wirtschaft frei

gewähren, wohl hauptsächlich um im Gegenzug für die Nichteinmischung sich selbst und die Autonomie im Politischen zu sichern. Die „natürliche Freiheit“ aus dem System eines *Adam Smith(doc, pict)* wird zur durch keine andere Form der gesellschaftlichen Kontrolle mehr ausbalancierten Freiheit der Habenden. Die wird freilich von denen für sehr natürlich gehalten. Der Zeitgeist scheint ihnen darin auch noch recht zu geben. Das drückte sich schon in der vorrevolutionären *Virginia Bill of Rights(doc)* mit ihrem nach Besitz geordneten Wahlrecht aus – und auch noch lange in nachkommenden Verfassungen. Es kommt eben nun die Zeit der Fleißigen, Tüchtigen und die der Aufsteiger und folglich auch notwendigerweise die Zeit des Liberalismus. Der 1795er- Revolutionsverfassungsvater Daunou brachte schon das sich nun etablierende Prinzip auf den zynischen Punkt: *Es ist unmöglich, dass alle Menschen politische Rechte haben, deshalb muss man die davon ausschließen, die nichts besitzen, denn im Allgemeinen setzt die Armut das Nichtstun und die Faulheit voraus.*

Zivilrechtskodifikation als Verfassungersatz

Mangels Konstitutionen übernehmen nun die Kodifikationen das Alltagsrechtsfundament der Gesellschaft. Oder – und das hat Folgen – das bürgerliche Recht setzt auf Fortentwicklung des römisch-gemeinen Rechts. Daran arbeitet *Justus Wilhelm Thibaut* mit seinem System des Pandektenrechts von 1803.

Kodifikationen, die noch aus naturrechtlicherem Guss sind, können vieles an Revolutionärem mehr oder weniger unauffällig bewahren wie der *Code Napoleon* von 1804. Die Kodifikationen der Restauration hingegen – dazu zählt unzweifelhaft das von *Zeiller* viel gründlicher vom Naturrecht gereinigte ABGB, als dies jenen bewusst ist, die da gerne fortschreiben, dass die österreichische Kodifikation ach so naturrechtlich sei – geben sich für materiale Gerechtigkeitsfragen blind wie *Pallas Athene*. Sie sind ganz rechtsformal. Sie sind liberal (gegenüber allem was nicht in die politisch verstandene Freiheit einschlägt). Sie sind auch kantianisch. Aber sie haben *Kant(doc)* nicht ganz verstanden. Bei *Kant* endet nämlich die Freiheit des einen an der Freiheit des anderen. Das ist bei *Kant* mehr als eine bloß theoretische Gedankenspielerei, mehr als eine Leerformel.

Nun verstehen sich aber die neuen, liberalen bürgerlichen Rechte in einem ganz neuen Geist. Der wirkt riesig sachlich. Er ist auf den ersten Blick methodenrein, auf den zweiten handelt es sich jedoch um eine zwar notwendige, aber dennoch gefährliche Rechtsidee: nämlich die der strikten Trennung von Recht und Moral. Deshalb muss sich das Zivilrecht zwingend blind geben für alles, was in Verteilungsgerechtigkeit einschlägt. Für Verteilungsgerechtigkeit wird die Politik für zuständig erklärt. Und wenn die Politik da nicht tätig wird, ist das für den Juristen des Bürgerlichen Rechts auch noch kein Grund politische Defizite im Bürgerlichen Recht ausgleichen zu wollen und zu sollen. Das war ehemals Sache der Naturrechtler und Revolutionäre. Das ist aber nun keinesfalls mehr die der neuen Generation von

Rechtspragmatikern. Der restaurative österreichische Kodifikator *Franz von Zeiller* bringt es auf den Punkt: *Allein es gibt gefährlichere Klippen, an denen der Gesetzgeber bey der besten Absicht, das Wohl der Unterthanen zu befördern, scheitern kann. Daher zähle ich zuerst die Vermengung der Moral mit dem Rechte.* Er sagt auch gleich, wo diese Doktrin praktische Anwendung erfahren muss und es wird denn auch augenblicklich klar, was dahinter in Europa ablaufen muss: Eigentum zu definieren, sagt er, das komme natürlich der Rechtswissenschaft zu. Aber es zuzuweisen oder *dem Triebe nach Eigentum Gränzen zu setzen und dem Bedürfnisse anderer zu steuern, das hat der Moralist zu beurteilen.* Was einer seiner schon erwähnten Vorgänger, Sonnenfels, noch klar gesehen und gesagt hat, dass nämlich *auch im Privatrecht Stoff und Form durch politische Beziehungen bestimmt seien*, das darf jetzt nicht mehr gelten. Das bürgerliche Recht wird von *Zeiller* und seinesgleichen zur politikfreien Zone erklärt. Merkwürdig, wie blitzgescheite Menschen oft nicht sehen, wie sie sich die Welt politisch komfortabel zurechtlegen: Recht soll nur sagen, was ist und die Politik das, was sein soll.

Innerhalb dieser vermeintlich politikfreien Zone des Zivilrechts regiert nun die bürgerliche Freiheit unter gleichen und gleich freien Bürgern. Die freie Vertragspartnergesellschaft ist erstanden. Die baut auf der Fiktion auf, dass Partner gleich Partner und Vertrag gleich Vertrag sei. Arm und krank sind Kategorien, die das Zivilrecht nicht mehr erreichen. Die mögen den – allerdings noch lange nicht existent – Sozialstaat etwas angehen, aber das reine Zivilrecht nimmer mehr ([link mov: Bürgerliches Recht](#)).

Die später wütende Kritik der Schule *Marx'* an der Funktion des sich gerne in den Dienst der Egalität nehmen lassenden Römischen Rechts kann auch nicht mehr, als auf das Problem als solches aufmerksam machen. Wahrscheinlich genügt die Ecke des Ausstellers der Botschaft allein schon, um im Ergebnis dem Gegenteil zuzuarbeiten. So wird denn für Mitteleuropa die Schule der *Pandektistik* schlagend. Pandekten sind die Hauptbuchmasse des justinianischen *Corpus Iuris Civilis*. So, diese Etikettierung ist nur ein Hinweis darauf, dass sich da eine Schule von Römischrechtlern durchsetzt, die ihre Zeit mit angepasstem *ius civile* bedienen und auch meinen, dass das gut gehen könne. Diese hochintellektuellen Pandektisten, *Dernburg, Windscheid, Puchta, Vangerow, Unger* und viele andere, etablieren unbeirrt dieses politikneutrale Recht. Dass es eine Politik auch durch Unterlassen oder einfach Nichtzulassen geben kann, wird von festen, und vermutlich subjektiv sogar ehrlichen, damit aber nur noch gefährlicheren Überzeugung überdeckt und rechtspolitisch überrollt, dass Politik nur das sei, was auf Veränderung ziele. Aber die Rechtswissenschaft ist nun einmal fest entschlossen, ihrem neutralen, neutralistischen Wissenschaftlichkeitsbegriff treu zu bleiben. Sie erkennt daher zwar die sozialen Probleme, anerkennt sie aber nicht als von ihr mit verursacht. Das kommt in der heiß geführten Debatte rund um die Kreation des BGB zu Ende des 19. Jahrhunderts immer wieder auf den Verhandlungstisch – ohne Ergebnis.

Klüger in den Zusammenhängen von Ursache und Wirkung wird man erst später. Im Übergang zum 20. Jahrhundert. Dann stellen die „Linken“ ihre Beobachtungen mit Schlussfolgerungen an. Wenn nun sonnenklar ist, wohin die Sozialblindheit des BGB führt, wenn *Justus Wilhelm Hedemann* in den *Fortschritten des Zivilrechts* seine Ketzereien unter die Juristen bringt. Wenn klar ist, dass die Arbeiterwohnung ja gar nicht vom Staat gestellt wird, sondern von industriellen Vermietern und daher mit dem Staat das falsche Angriffsziel ausgemacht wird. Wenn klar ist, dass das Arbeiterelend nicht vom Staat kommt, sondern von industrieller Arbeitsvermietung nach Spielregeln der *locatio conductio*, des bürgerlichrechtlichen Mietvertrags.

Dann erst kommt die Forderung nach einem „sozialen Privatrecht“: von *Otto von Gierke*(*pict*), *Die soziale Aufgabe des Privatrechts*, 1889, von *Anton Menger*, *Das Bürgerliche Recht und die besitzlosen Klassen*(*doc*), 1890, oder später von *Karl Renner*, *Rechtsinstitute des Privatrechts und ihre soziale Funktion*, 1929, dem nachmaligen österreichischen Bundespräsidenten. Auch in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts ist der Ruf nach einem sozialeren Privatrecht noch zu hören. Er geht auch da wieder ins Leere. Und methodisch noch immer nicht zu Unrecht: denn die Überwälzung von Sonderopferlasten auf Einzelne innerhalb eines Vertragsverhältnisses ist eben auch nichts anders als eine sachlich nicht gut begründbare Ungleichbehandlung. Beispiel? Warum muss der Eigentümer eines bestand- und mietzinsgeschützten Hauses sich mit einem geringeren Entgelt begnügen, als der des nebenan gelegenen und zufällig nicht unter den Mietenschutz fallenden Hauses?

Daher vermögen auch im 19. Jahrhundert schon die Warnrufe nicht viel zu bewirken. Der wiederkehrende Einwand, dass es nicht Sache des einen Geldleihers oder des anderen Arbeitgebers sein kann, soziale Sonderpflichten zu übernehmen, sondern die des Staates, seine Abschöpfung und Verteilungsgerechtigkeit so auszurichten, dass soziale Schwäche gesamtgesellschaftlich ausgeglichen wird, der hat seit da schon seine rechtsorganisatorische Richtigkeit. Daher bleiben die Privatrechtbücher wie sie sind und was sie sind, bis heute. Bloß, unbefriedigend ist das allemal. Die stets noch hinzutretenden sozialsensiblen Materien, so der ganze Haftungsrechtsbereich in neuen Produktions- und Gefahrenzusammenhängen, werden daher einfach sondergesetzlich geregelt. Durchlöcherter Zivilrecht ist das Ergebnis.

Immerhin, so kann die „reine“ Lehre vom Bürgerlichen Recht wenigstens in den entwicklungsneutralen Teilen stolz darauf pochen, dass man dank des Abstraktionsvermögens und der gedanklichen Klarheit der großen historischen Kodifikationen diese bis heute weiter verwenden kann. Seht her, was große Juristen an Dauerhaftem zustande bringen! Der Satz stimmt natürlich. Aber nur, solange man die zuhauf entstandenen und entstehenden

Regelungslöcher ignoriert. Die freilich werden auch heute noch nach politischem Standort bedingt recht unterschiedlich als regelungsheischend ausgemacht.

Diese Löcher füllt daher heute meist das neue Gemeinschaftsrechtseuropa in allen sensiblen Materien und reaktionsbedürftigen Lebenssachverhalten. Manchmal geht das nur mit Verrenkungen, Programme nennt man das dann, weil es an einer genuinen Zuständigkeit außerhalb der ersten Säule, der Wirtschaftsrechtssäule, gebricht – von Kultur bis Gesundheitsdienstleistung, von Jugend bis Alter, von Bauer bis Arbeiter, von Mann bis Frau. Die historische Kette schließt sich zum vorkodifikatorischen Recht. Ein *Allgemeines Landrecht von Preußen(doc)* von 1794 etwa kennt und anerkennt die faktischen Phänomene des wirklichen Lebens und geniert sich auch gar nicht, diese zu benennen und zu beschreiben. Jetzt tut das Gemeinschaftsrecht das auch wieder – und wird dafür gescholten. Miese Rechtsproduktion geschehe da, Politik im juristischen Pseudo-Kleid von Paragraphen und Artikeln, methodisch ungereimt, dogmatisch schwach. Aber immerhin, die „real existierenden“ Ungleichheiten kommen nun doch wieder eher in den Genuss der Reflexion im Recht. Das was dabei herauskommt ist zwar oft nur soft law, Programm. Das verlockt dann erst recht wieder einmal mehr traditionelle Juristen zur Provokation, zu fragen, was das denn soll. In den nationalen Zivilrechten wird daher für just dieses Kritik-Klientel um der alten Zivilrechtsreinheit und Zivilrechtseinheit willen immer noch die Fiktion der formalen Gleichheit vor dem Recht weiter gespielt. Nur, die nationalen Spielräume werden halt weniger und weniger. Und Paradigmenwechsel schleichen sich über die Hintertür wirtschaftsrechtlicher Gemeinschaftsrechtsbestände ein. Gleichheit durch das Recht ist die neue Kampfparole. Meint, das Herstellen von faktischer Gleichheit unter Anwendung von Ungleiches gleichmachendem Recht. Kompliziert? Das kommt zunächst einmal im Gleichbehandlungsrecht zwischen Männern und Frauen zum Tragen. Das dafür gleich im Primärrechtsrang. Eine ausgewogene Verteilung der Geschlechter in Beschäftigungssegmenten kann nun sogar über harmlos so genannte *positive Diskriminierung* hergestellt werden. Das meint, dass man bis zum Gleichstand eine Begünstigung, meint zumeist in der sozialen Realität eine der Frau, rechtfertigen kann. Zurück.

Zur Fiktion dieser formal unbegrenzten Freiheit und Gleichheit zählt im Liberalismus des frühen 19. Jahrhunderts und seinem Zivilrecht natürlich auch die je gleiche Freiheit, mit einem anderen einen Vertrag einzugehen oder auch keinen Vertrag einzugehen. Soviel zum Freiheitsrecht der freien Person unter freien Personen. Man tut, für Lebenszwänge blind, einfach so, als würde das Motiv, Verträge zu schließen, in Jux und Tollerei wurzeln und daher sei jederfrau und jedermann für seine Vertragsschlüsse dann eben auch verantwortlich. Dazu ist schon *Otto von Gierke* Treffliches aufgefallen: *Schrankenlose Freiheit zerstört sich selbst. Eine furchtbare Waffe in der Hand des Starken, ein stumpfes Werkzeug in der Hand des*

Schwachen, wird sie zum Mittel der Unterdrückung des Einen durch den Anderen, der schonungslosen Ausbeutung geistiger und wirtschaftlicher Übermacht.

Bei der Freiheit des Eigentums, das zu den ganz unbestritten endgültig abgesicherten Rechten zählt, wird das Ergebnisproblem aber noch viel deutlicher sichtbar. Der, der Eigentum hat, für den hat die Freiheit dieses Eigentums eine erkennbar andere Bedeutung als für den, der ohnedies keines hat. Zur letzteren, der *besitzlosen Klasse*, zählt aber gerade im 19. Jahrhundert die überwältigende Mehrheit der Menschen in Europa. Die frühe **Industrialisierung** schon macht die armen Leute Tag für Tag mehr und mehr. Bürger mag man da aus rechtssoziologischem Bedacht nicht sagen, denn als Bürger verstehen sich eben eher die, die nicht nur Eigentumsrecht, sondern dazupassend auch Eigentum haben. Das ist ja gerade das, was die französische Revolution so hart zu Tage gefördert hat: am Ende sind Bürger, *citoyen*, erst wieder nur die, die wählen. Und wählen dürfen nur die, die Steuern zahlen, und Steuern zahlen wiederum wohl auch nur die, die Eigentum haben. Daher sinkt ja die Zahl der an sich um die neun Millionen Stimmberechtigten in Frankreich je nach Verfassung mal auf 100.000, mal auch noch darunter.

So besehen ist es gerade der abstrakte Neutralismus des Rechts, der die sozialen Gefälle zwar nicht allein erzeugt, aber ganz neu umdefiniert und dann auch gleich mit Recht „zu Recht“ fest zementiert.

Ein „hübsches“ Beispiel dafür sind die Holzdiebstahlprozesse im Rheinland. Länger zurück als bloß seit dem Mittelalter gehört es zum fixen Rechtsbestand, dass Menschen ihre akuten Grundbedürfnisse auch unter Einwirkung auf fremde Rechte in ausgewogener Balance decken dürfen. Ein paar Trauben aus dem Garten am Wegrand, die Freitagsforelle aus dem Bächlein zur unmittelbaren Stillung des Hungers kann niemand verwehren. Das Sammeln von Bruchholz, Windwurf und Eicheln in fremdem Wald, mit Maß betrieben, zählt auch hierher. Damit ist es nun per scharf definiertem Eigentum, dem Vollrecht, das es dem Eigentümer erlaubt *damit nach Willkür zu schalten, es zu gebrauchen, zu verbrauchen oder zu zernichten und jeden Dritten davon auszuschließen* vorbei. Die Rheinlandbauern berufen sich nun auf dieses ihr neues absolutes Eigentum und was gestern noch Recht war, ist nunmehr Diebstahl – und die armen Tagelöhner und Keuschler, die wie eh und je für den Winter vorsorgen, werden nun zu Dieben. Damit ist übrigens der kritische Punkt erreicht, an dem der achtundzwanzigjährige – zu der Zeit was sonst schon anders als liberale – Chefredakteur des Rheinischen Merkur, ein gewisser **Karl Marx**, dem Liberalismus abschwört und von Stund an radikal wird.

Überdies fußen die Kodifikationen und das bürgerliche Recht auf der Ausgangsdoktrin des Gebotes der Gleichheit vor dem Recht. Das klingt schön. Aber nur wenn man nicht ganz

genau hin hört. Das kann aber doch zur gefährlichen Drohung werden. Dann nämlich, wenn tatsächliche Ungleichheit, also ein wirkliches Machtgefälle zwischen zwei „Gleichen vor dem Recht“ herrscht aber einer aus Überlebensgründen – wie beim Arbeitsvertrag, den Ehevertrag da mit zu erwähnen, sollte man heute besser unterdrücken – gehalten ist, mit dem anderen in Vertragsfreiheit einen Vertrag einzugehen. Dieses Problem der Auswirkungen schöner Rechtsideenwelten sieht zu Beginn des unmittelbar postrevolutionären Europa noch niemand so recht, obwohl die Hinterhofgesichter der Frühindustrialisierung – **Kinderarbeitseleid**(*pict*), Massenquartiere, Krankheitsepidemien – rechtspolitisch eigentlich schon dem aufgeklärten Absolutismus nicht mehr ganz entgangen sind. Immerhin ist Kinderarbeit in Fabriken „ohne Not“ für Kinder unter neun, in Ziffern: 9, Jahren schon im 18. Jahrhundert (!) verboten worden. Wann „Not“ vorliegt, definieren freilich allein die Eltern, vielleicht liegt da das Dilemma des Umgangs mit boomender Kleinkinderarbeit im 19. Jahrhundert. Wir sind schon wieder bei *Hänsel und Gretel*. Gleichheit, die Befreiungspareole über Jahrhunderte hin, wird so zur sozialen Falle für all jene, die die Gleichheitsannahme nicht für sich, sondern gegen sich gelten lassen müssen.

Diese Kodifikationen und Bürgerlichen Rechte entfalten jetzt ihre ganze politische Kraft als bürgerliches Verfassungssurrogat. Diese politische Kraft haben die Väter der post-naturrechtlichen Kodifikationen durch Nichtigkeitsurteile nicht entdeckt oder durch Wegschauen nicht entdecken wollen. Denn jetzt geschieht auf der Grundlage der Kodifikationen die Teilung in das private, frei vertragschließende, frei wirtschaftstreibende Europa und in das ungestört politische auf der anderen, auf der restaurativen Seite.

Dieser Umweg der Freiheit über die Wirtschaftsbürgerlichkeit und den Liberalismus ist der Preis, den es in ganz Europa zu bezahlen gilt, weil die politische Freiheit vorerst einmal mit der Französischen Revolution kläglich untergegangen ist. *Egalité* ohne *fraternité* und nur die kleine *liberté* bleiben übrig. Europa geht vom blutigen Kampf auf der Straße angeekelt zunächst einmal in die Salons. Es ist Biedermeier. Die Romantik wird zum Ventil der Sehnsüchte. Die liegen nun ganz außerhalb des Politischen und des Menschenrechtskampfes, bei Wissenschaft, Besinnlichkeit, ruraler Einfachheit, bei möglichst weit entfernter Geschichte, vorzüglich der der Antike, und bei der Natur. *Beethoven* wird zum Traumspender Europas. Seine *Pastorale* mit dem Vogelgezwitscher vermittelt dazu mehr als tausend Worte es könnten. Die *Ode an die Freude* auch. Bis heute.

Der Nationalstaat und seine Verfasstheit

Politische Selbstbestimmung schlägt also nicht dem Einzelnen, dafür aber umso mehr den Staaten, nunmehr den aufkommenden Nationalstaaten. Diesen Staat, besser das Prinzip Staat, hebt **Friedrich Hegel**(*pict*) gar auf eine fast metaphysische Ebene, setzt es dem Recht gleich.

Der Staat ist die Wirklichkeit der sittlichen Idee – der sittliche Geist. Er ahnt nicht, was daraus noch werden wird.

Was sich früher schon angebahnt hat im noch eher wirtschaftlichen Wettbewerb zwischen den kameralistisch europäischen Staaten (England und Frankreich haben allerdings auch da schon beharrlich bewaffnet aufeinander eingedroschen, das hat solide, verlässliche Tradition) wird nunmehr perfekt und geht in offene Aggression und Expansion über. Aber auch dafür findet sich natürlich rasch eine Legitimationsphilosophie. Erstmals muss die Idee Europa für die Aufrüstung und Binnenfestigung eines Nationalstaates erhalten. Napoleon verkleidet sein *Grand Empire* mit der seit dem 18. Jahrhundert öfter wiederkehrenden Idee eines großen Europa als die ungebrochene Fortsetzung des *imperium romanum*. Dies obwohl es ja dieses *sacrum imperium* noch immer gibt, wenn auch in Agonie liegend. Dass dieses neue Europa unter französischer Alleinherrschaft stehen soll und nicht viel mehr als Großfrankreich meint, verschleiert *Napoleon* gar nicht. Dafür wird er daheim zum (überdauernden) Nationalidol. Aber: England, Preußen, Österreich, Russland Provinzen Galliens? Hochmut kommt vor dem Fall.

Immerhin bringt Frankreich aber Europa in den lästigen Zugzwang zu Verfassungen, nachdem es selbst nach 1789 mit der permanenten Verfassungsreform lebt. Es hagelt Verfassungen in Europa – die meisten sind importiert aus Frankreich für die von Frankreich besetzten oder auch nur beeinflussten Regionen und für die französischen Staatenneugründungen. Batavien, Helvetien, Italien, Neapel, Holland und dann die Niederlande, Württemberg, Bayern, Spanien, Schweden sie alle geben sich (oder erhalten sie von Napoleon) zwischen 1797 und 1815 Verfassungen. Napoleons Erbe. Manche erhalten von ihm auch gleich ihre heute noch amtierenden Königsfamilien, wie die Bernadottes in Schweden. Für Europa vorbildgebend bleibt übrigens für längere Zeit und mithin auch für 1848 aufwärts die **belgische Verfassung von 1831(doc)**. Auch der *Deutsche Bund*, der 1815 den Horrorbegriff „Verfassung“ nicht verwenden mag und sich daher schon ganz modern ein „**Grundgesetz**“ gibt, entgeht diesem Sog dennoch nicht.

In diesem durch Europa wirbelnden Verfassungskarussell der Restaurationszeit, das die buntesten Verfassungen gebiert – jakobinische, republikanische, Direktoriumsverfassungen, Honoratiorenverfassungen, Senioratsverfassungen, besitzständische Verfassungen – verfestigen sich nur wenige dauerhafte Verfassungselemente. Menschenrechtskataloge werden, wenn sie sich überhaupt behaupten, regelmäßig eng angelegt. Die politischen Mitwirkungsrechte der Bürger werden mehrfach konditioniert. Da ist mal ein Verfassungseid Bedingung, stets aber hat der Mitwirkungswillige Vermögen zu haben, er – wirklich nur ein er, vom Wahlrecht der Frau ist überhaupt noch nicht die Rede, trotz *Olympe de Gouges(doc)* nicht – darf keinesfalls Lohnarbeiter sein oder in persönlichen Diensten stehen. Das

besitzständige Selbstbestimmungsrechtsmodell hat ein ganz klares Denkmuster hinter sich: Interesse an einer gedeihlichen, ruhigen, stabilitätssichernden Gestaltung der Rechtsordnung hat nur, wer etwas zu verlieren hätte, wenn er rechtspolitischen Hasard betreibt. So bleibt es dann auch fast das ganze 19. Jahrhundert.

Nach dem **Wiener Kongress**([pict](#)) herrscht restaurative Windstille. Man ist mehr damit beschäftigt das nachnapoleonische Europa rückabzuwickeln – nach dem Prinzip monarchischer Legitimität. Da ist für Menschenrechte und Demokratierechte in Verfassungen kein Platz mehr. Dennoch verstummt der Ruf nach einer *Constitution* nicht mehr. Mal kommt er von Professoren, mal von der Straße, wie 1830 wieder einmal aus Paris.

Binnenreformen des Restaurationsstaates

Der Deutsche Bund zeigt Europa wie es gehen soll. Von seinem **Verfassungskonzept**([doc](#)) von 1815 bis zur **Wiener Schlussakte**([doc](#)), dem Rechtsschrein des Bundes von 1820, gibt er alles vor, was man eben in Summe restaurativ nennt. Ganz zuvorderst setzt man auf die Fortführung des Staatsbauprinzips der monarchischen Legitimität. Volkssouveränität ist das Schreckgespenst. Kein im übrigen als souverän verstandener Staat kann Mitglied im Deutschen Bund sein, der in seiner Verfassung der Demokratie nicht strikt entsagt. Die einzig zulässige politische Mitwirkung ist nach der **Bundesakte**([doc](#)) die, die in einer „landständischen Verfassung“ Platz hat. Man meint mit dieser Ankündigungshülse sicher eine Re-Feudalisierung – weckt aber allerdings damit erst recht die Begehrlichkeit nach Auffüllung mit allgemeinen Repräsentationen. Die passen auch schon viel besser zum jungen Nationalstaat, der nun auch nach Frankreich, dem Dauergegner und Daueridol zugleich, vor Deutschland nicht mehr halt macht. Deutschland national besehen ist das Reich – minus Österreich. Das ist aber eben doch sehr viel mehr als Preußen. Preußen wiederum versteht sich aber seinerseits als *das* Deutschland und benimmt sich von seiner Macht berauscht subjektiv zu recht so. Um sich nicht in ein nationales und liberales Deutschland einordnen zu müssen, klammert Preußen sich lieber an das ungeliebte Österreich – und diktiert die Blankettverfassung des Deutschen Bundes mit. Um nachgerade allen Spielraum gegenüber dem Entgleiten der Dinge innerhalb eines Bundesstaates abzumauern, verfasst man sich auch noch ein Recht auf Bundesexekution, wenn das monarchische Prinzip in Umsturzgefahr geraten sollte. Die Exekution kann sogar ungerufen anlaufen.

Europa beginnt sich jedoch auf das nationale Selbstbestimmungsrecht einzustimmen. Der englisch-französische Applaus, nicht jedoch der des Deutschen Bundes, gebührt daher Griechenland, das sich mutig ab 1821 und blutig 1826 in Monemvassia und in Pylos vom türkischen Joch befreit und im beschaulichen Nauplia am Peloponnes sogleich sein erstes, nationales, liberales, bürgerdemokratisches Parlament ([link mov: London/Nauplia](#)) einrichtet. An der Befreiung wirkt Europa sogar militärisch tatkräftig mit, eine vereinte französisch-

englisch-russische Armee versenkt die türkisch-ägyptische Flotte in der Bucht von Navarrino an einem Tag. Der Angstgegner Europas über Jahrhunderte versinkt in Bedeutungslosigkeit. (Kurioserweise verbreitet der Schreck von damals jetzt, da er bittstellig wird, Europa durch den Seiteneingang betreten zu dürfen, wieder irgendwelche Ängste. Weil das zum Fass ohne Boden werden könnte oder die Christenheit (halb-)mondsüchtig werden lassen könnte oder unsere Menschenrechtsbesitzstände aufweichen könnte oder warum eigentlich? Nun gut, die Kompatibilitäts- und Konvergenzkriterien müssen natürlich auf Punkt und Komma erfüllt werden. Und die europäischen Menschenrechte dürfen nicht bloß am Papier erfüllt werden, sondern müssen Alltagswirklichkeit werden. Davon scheint die Türkei aber doch noch recht weit entfernt zu sein. Ein simpler Indikator dafür: Solange Frauen drei Schritte hinter den Männern gehen – sie tun es freiwillig, eine kulturelle Eigenheit, wird dazu gerne argumentiert – kann von Europareife keine Rede sein.)

Trotz dieser europäischen nationalliberalen Geneigtheit, die die Spanier 1820 sogar revolutionär die Restauration des Absolutismus verweigern und zur **Verfassung von 1812(doc)** zurückkehren lässt, nimmt dasselbe Europa diese radikal wehrhaft **restaurative Verfasstheit des Deutschen Bundes(doc)** und der Heiligen Allianz zur Kenntnis. Frankreich wird nicht mehr ernsthaft gehört. Dessen Demütigungen bauen sich bis zum **Kulminationspunkt 1871(doc)** bei jeder Gelegenheit auf und aus. Bald tritt der Bundesexekutions-Interventions-Eventualfall auch tatsächlich ein. Sizilien gerät 1820 im Sog des spanischen Bürgerbefreiungstaumels in einen liberalen Aufruhr, dem der König mit der Verkündung einer konstitutionellen Monarchie nachgibt.

Fürst Metternich(pict) macht wieder Europapolitik und Österreich, das das Präsidium im Deutschen Bund führt, interveniert und marschiert daher in Sizilien ein; gegen den wenig Eindruck machenden Protest Englands und zur tiefen Besorgnis der Vereinigten Staaten, das sich daraufhin in der *Monroe-Doktrin* von 1823 von Europa abwendet und sich für lange Zeit in die *splendid isolation* begibt – und im übrigen zum gelobten Land aller politischen und noch viel mehr der Legionen von Armutsauswanderern wird.

Die österreichische Besatzung bleibt für Jahre in Sizilien, auf Bekostung des gemäßregelten Landes natürlich, zur Wiederherstellung und Aufrechterhaltung der einen, gemeinsamen europäischen Verfassungsvorstellung – einer monarchisch-legitimen, versteht sich. Wieder einmal wird es unter dem Druck der Bajonette ruhig in Europa um Freiheit vom Staat, Menschenrechte und Demokratie. Wieder einmal bleibt es aber nicht lange so. 1830 ist Frankreich schon wieder in Aufruhr. Der wird mit einem Regentenwechsel aber beigelegt und es herrscht wieder Ruhe. Und wieder nicht lange.

Die nächste Befreiungsrechtswelle

Sizilien ist schon wieder an der Reihe, heilsame Unruhe nach Europa zu tragen. 1848. Die Revolutions„verdienstlichkeit“ reklamiert natürlich Frankreich für sich, weil es da schon im Februar brennt und Palermo gemeiniglich für wenig revolutionär gehalten wird. Aber Palermo war eben doch schneller, es revoltiert schon am **12. Jänner**([pict](#)). Innerhalb weniger Tage sind im ganzen absolutistischen Europa die Bürger – wieder einmal – auf der Straße.

Und erstmals revoltiert nicht mehr nur der Bürger, sondern auch schon die Arbeiter„klasse“ ([link mov: Blaenavon](#)). Die kommunistische Führung ist schon hochtrabend als *Internationale* organisiert, muss aber immer noch in Wirtshaushinterstuben wie der eines Red Lion im damaligen Armenviertel und heutigen Modestadtviertel Londons, Soho, tagen. Nur in England kann sie überhaupt existieren. Es gibt dort kein Rechtsmittel für ein Verbot der Revolutionsumtriebe, nur nahtlose polizeiliche Überwachung.

Gefestigt ist die *Internationale* noch nicht, wenn nun die Revolution ausbricht. Die Londoner Revolutionäre sehen aber eine kleine Chance, im Windschatten der Bürgerrevolution an die Macht zu kommen. Exilanten aus ganz Europa aber hauptsächlich aus den Ländern des Deutschen Bundes, fühlen die Stunde nahe, die rechtspolitischen Ziele aus dem *Kommunistischen Manifest*([doc](#)) von 1848 nun endlich in eine neue Verfassungsordnung hineinpressen zu können.

Im Grunde kommt der Aufstand, von dem sie selber auch träumen und inbrünstig schwärmen für die Kommunisten aber ungelegen. Man ist einfach noch nicht so weit, seine eigene Revolution daraus machen zu können. Das wissen *Karl Marx* und *Friedrich Engels*([pict](#)) genau. Darüber korrespondieren sie ausführlich. Aber sie haben das Blatt im Bund der Kommunisten noch nicht endgültig in der Hand, obwohl sie einen scharfen und überdies ziemlich unfreundlichen Übernahmekurs steuern. Sie verzetteln sich jedoch mit Flügelkämpfen gegen die in Deutschland politisch Fuß fassenden Sozialdemokraten vom Realoschlag des von *Marx* und *Engels* übel beschimpften *Ferdinand Lassalle*([doc](#)), gegen die *Saint Simonisten* und *Proudhonisten*([doc](#)) in Paris, die sie der heimlichen Sympathie mit den Werten der Französischen Revolution und mit romantischer Kleinbourgeoisie zeihen und gegen die *Mazzini*([doc](#)) Leute in Italien, die sie, völlig zu recht im übrigen, des bloßen und blanken Nationalismus verdächtigen. *Marx*, der ohnedies ausnahmslos jedem seiner Mitstreiter irgendeine Grobheit antut, weht außerdem der eisige Wind entgegen, den der schon hoch virulente und wirksame Antisemitismus entfaltet. Da wird einer auch dann nicht pardonierte, wenn er sich in eifernder jüdischer Selbstverleugnung und jüdischem Selbsthass ergeht. *Engels* wiederum ist selbstgewählter Weise ohne *Marx* nichts. Folglich können die beiden ihre messerscharfe Abgrenzung gegenüber allem verhassten Liberalen und gegenüber allem verhassten Bürgerlichen nicht etablieren.

So geben sie sich daher selbst auch der trügerischen Hoffnung hin, dass sie die aus strategischen Gründen eben von ihren Arbeitern mitzutragende Revolution der Bürger post festum dann schnell auf ihre Arbeiterkanäle umleiten könnten. Kurios genug: nur um erst einmal den Feudalismus, dem *Marx* durchaus viele sympathische Seiten zuschreibt, zuvor die der Nicht-Entfremdung, los zu werden, tun sich die Arbeiter mit ihrem Erzfeind zu einer Zweckgemeinschaft zusammen.

Eine schlimme Enttäuschung ist den beiden so gewiss. Es ist nicht die erste, die ist ihnen schon mit der Ausweisung aus Paris und Belgien widerfahren. Sie ist aber auch noch nicht die letzte, die ist dann die Niederschlagung der *Pariser Kommune(doc)* 1871.

Das Bürgerliche und das Liberale obsiegt für's erste einmal. 1848. Und nur 1848.

Das ohnedies längst schon liberale England rührt das alles kaum. Man hat schon seine geduldeten Gewerkschaften. Recht verändern können die noch nicht. Aber sie feilschen. Und sie geben sich mit kleinen Etappenzugeständnissen für ihre Arbeiter einigermaßen zufrieden, haben die kleine Freiheit, die sie brauchen, und verhalten sich daher staatstragend. So passt man bloß auf die Aufrührerexilanten eben noch etwas besser auf, auf dass sich keine gröbere revolutionäre Infektion einschleppe.

In Paris hingegen wird der Bürgerkönig *Louis-Philippe* verjagt und wieder einmal die Republik ausgerufen. Die zweite nun. Ein Verfassungskonvent ist wieder einmal ebenfalls schnell eingerichtet. Der bringt es aber im Ergebnis auch nicht weiter als die anderen Verfassungskonvente in Europa. Und am Ende hat man erst wieder einen Bonaparte und wieder einen Napoleon, den III. nun, und wieder eine monarchische Verfassung und wieder einen Kaiser.

1848 muss sich selbst Preußen schleunigst anpassen. Es stellt sich einem gesamtdeutschen Konvent, dem des Deutschen Bundes, daher auch gar nicht mehr vehement entgegen. In der Hauptstadt des Bundes, in Frankfurt, findet sich sogleich ein linkes und liberales, hoch bürgerliches und auch professorales Politleben von Clubs zusammen. Parteien gibt es ja noch nicht, ihr späteres Baukorsett der Clubs jedoch schon. Diese wechselnden Seilschaften vereinen sich in einem *Vorparlament* und einem *Fünfzigerausschuss*. Sie sind noch nicht wirklich ideologisch ausgerichtet, benennen ihre Clubs nach den umliegenden Versammlungswirtshäusern. Gearbeitet wird flott. Schon für Mai bringen die Verhandler eine Nationalversammlung zu Gange. Die steht symbolträchtigerweise unter dem Vorsitz des Österreichers und Habsburgers *Erzherzog Johann(pict)*. Er fungiert als Reichsverweser. Man spielt also offensichtlich mit dem nicht ganz abwegigen Gedanken, das 1806 de facto

lahmgelegte Reich zu reanimieren. Diese Frankfurter **Paulskirchenversammlung**([pict](#)) gebiert eine *Paulskirchenverfassung* – ein schönes Dokument. Nur ist es schon totes Recht, ehe es geboren.

Es ist nicht ausgemacht und für Preußen auch nicht solid beherrschbar, dass es nicht zu einer großen, gar großdeutschen, also österreichisch gefärbten europäischen Machtzentrale kommt. Daher wird in Berlin sicherheitshalber ein preußisch-nationaler Parallelverfassungskonvent einberufen. Der ist weniger akademisch besetzt, bürger- und bauernnäher, bringt es aber trotzdem auch zu keiner Relevanz.

Metternich, der Mann der sich Europa seit dem Wiener Kongress selbst zu Füßen gelegt hat, läuft **1848**([pict](#)) gleich davon. Der Kaiser in Wien, *Ferdinand*, willigt ein, eine Verfassung vorzulegen. Aber da beginnt auch schon wieder das Spiel auf Zeit und das Feilschen. Genau wie in Preußen. Genau wie in Frankreich. Die von oben gewährten Verfassungen, in Österreich die *Pillersdorffsche Verfassung*([doc](#)), versuchen über die Installierung eines nach Belieben beschickbaren Oberhauses den von unten kommenden politischen Willen eines Unterhauses unterlaufen zu können. Auf die Beschickung, Sitzzahl und Stärkeverhältnisse der Häuser zueinander wird das ganze verfassungspolitische Augenmerk gerichtet. Wie eh und je bis heute beurteilen Betroffene ein Gesetz von den Übergangsbestimmungen her. Wo bleibt man im neuen Recht? Das ist die Gretchenfrage angewandter Rechtspolitik. Einkammer- oder Zweikammersystem wird da daneben geradezu zur akademischen Frage. Grundrechte gibt es nur die, die nicht weh tun und überdies auch so schon zum Kanon geltenden Zivilrechts gehören, Recht auf Eigentum und so fort. Die werden dafür mit Getöse aufgetischt. Politische Grundrechte hingegen werden möglichst vorenthalten. Von denen lassen Berlin und Wien in Frankfurt träumen. Vor Ort, in Paris, **Wien**([doc](#)) und Berlin, hingegen lässt man erst gar nicht viel Hoffnung aufkommen. Die Vorsicht treibt man aber noch weiter: Sollte es doch zu einem nicht gefälligen Gesetzesvorschlag beider Häuser kommen, dann reserviert sich der Absolutismus immer noch ein absolutes Veto. So wie 1871 in Frankreich. Ein nicht gegengezeichnetes Ding wird dann eben auch nicht Recht. Und dafür hat man revoltiert?

Österreich revoltiert daher gleich noch einmal. Der Kaiser flieht erst nach Innsbruck und dann ins mährische Olmütz. Gleich ganz nebenan, in **Kremsier**, tagt einer der modischen Verfassungskonvente. Dann dankt er ab und übergibt an seinen Neffen. *Franz Joseph*, der Langzeitkaiser mit später starken Verbraucherscheinungen, der menschlich vielgeprüfte, gibt sich vorerst *constitutions*interessiert, zumal ja noch nicht absehbar ist, was der Onkel in Frankfurt herausholt.

Dann greift zunächst einmal der Faktor Zeit. Und der Umstand, dass Rechtspolitiker und Reformpolitiker – anders als reine Revolutionäre – schnell müde werden, wenn sie keine brauchbaren Arbeitsstrukturen, nur Gegenwind und keinen Rückbezug zur politischen Realität haben. Nur mit Intellektualität allein löst man nun einmal keine Probleme des Rechts, mit dem Recht und durch das Recht. Revolutionäre und Revolutionen tun sich da leichter. Siehe die Französische. Sie sind gegen etwas, schaffen dieses mit Pauken und Trompeten, Hellebarden und Musketen – und Guillotinen ab. Setzen ein auf Begeisterung gerichtetes Programm in die geschlagene Lücke und brennen – auch emotional – drauflos. Und ziehen sich dann zurück in neue Besitzstände mit geänderten Besitzern. Bedienen sich vielleicht auch noch einer neuen Zeitrechnung. Und setzen dann meist das alte Recht mit neuen Verwaltern fort. Prinzip Nomenklatura.

Constitutionen die mehr sein wollen als ein wenig Programm mit einer kleinen Rechtsbordüre sind etwas ganz anderes. Da bedarf es der gemeinsamen geistigen „Knochen“arbeit von Juristen und Institutionendekern. Von Konstruktivisten also.

Nun muss um durchsetzbare Menschenrechte, Grundrechte, gefeilscht werden. Mit einem *Recht auf Arznei*, wie es schon das Naturrecht kannte, oder einem auf eine Wohnung, wie das in Frankfurt noch erörtert wird, geht es ja gerade noch. Das kann man niederprotokollieren und bleibt dann halt Programm, Staatszielbestimmung. Aber wer wen, wie, wo, wann, warum und für wie lange wählen darf, wie die Regierung gebildet und kontrolliert wird, das in eine Verfahrensordnung zu gießen, gibt den Gegnern – intellektuellen wie politischen – reichlich Raum zum Querulieren. Wie ein Haar aus der Suppe geht da gar nichts. Davon wissen Konvente, größere wie kleine, bis heute zu berichten.

In Kremsier ([link mov: Kremsier](#)) dokumentiert sich die europäische Verfassungsrechts-Polittragödie am anschaulichsten. Da tagen nun in einem mährischen Provinznest die von ihren Familien getrennten, rund um den kleinen Marktplatz zur Untermiete wohnenden Bürgerrepräsentanten den ganzen Winter über. Nur Männer natürlich, fast wird es schon fade, das immer wieder festhalten zu müssen, aber man darf nicht bequem ermüden, auf Schieflagen hinzustoßen. Die Abgeordneten tun das auf eigene Kosten, versteht sich. Da ist noch nichts mit Dienstfreistellung und Parlamentarierbezügen, Reisespesenvergütung und Sitzungsgeldern auf Unterschriftsuruf. Man ist flott fertig mit einem klingenden Arbeitsentwurf. Aber dann zieht es sich im Abtausch der Interessen. Die [Protokolle\(doc\)](#) zu lesen, ist heute noch spannend. Allein, man kann gut nachvollziehen, dass die Arbeit am Recht verschleißt. Den einst beherzten Leuten geht schlicht einfach die Energie aus – und das Geld. Den kleinen und residuell noch verbliebenen revolutionären Reserven, die allenfalls neuen Wind in die langsam verglimmende Glut bringen könnten, wird militärisch der Garaus gemacht.

Der Neoabsolutismus und der Adel haben sich über den Winter erholt, in Österreich übernimmt ein *Felix Fürst Schwarzenberg* als Staatskanzler den eisernen Regierungsbesen. So kommt das demokratische Aus im Frühjahr 1849. Eine Verfassung wird *oktroziert*. Allein dieser Begriff sagt schon alles über den Inhalt. Und dann kommen die Verfassungsänderungen, die die Reise retour markieren, wie in Frankreich nach 1793. In Österreich heißen sie halt Märzverfassung und Sylvesterpatent. Eine Ministerialumorganisation jagt die andere.

Hatte man eben noch Angst vor den Forderungen der Bürgerrevolutionäre, fühlt man sich jetzt zu Verfassungsspott aufgelegt. Junge Sekretäre, aristokratische Schnösel im Ministerium Schwarzenberg greifen zur Satire und zum Persiflage-Stil. Einen solchen Anti-Katalog von Bürgerrechten darf man nicht gänzlich vorenthalten, er sagt viel mehr aus über die wirklichen Motive der Konterrevolution in ganz Europa. Es geht dem Adel um nichts als um seine eigenen Prärogativrechte, deren Verlust so sehr gefürchtet wird. Da heißt es gleich in den umgetexteten §§ 1 und 2 des **Kremsierer Dokuments(doc)**: *Alle Gewalttätigkeit geht vom Volke aus und wird von ihm mit Willkür geübt ... sämtliche Wühler und Hetzer sind von nun an ... Staatsbürger. Dazu gehören die akademische Legion, Juden, Zeitungsschreiber ... polnische Gassenjungen ... liederliche Priester. Bisherige Adelige ... sind keine Staatsbürger, sondern werden in die ehrlose Kaste geworfen, welche aristo-bureaukratische reaction-schnaubende Kamarilla-Bagage heißt; als besonderes Kennzeichen müssen alle hieher Gehörigen Geld in der Tasche tragen, welches ihnen nach Belieben abzunehmen jedem Staatsbürger freisteht ...*

Europa flüchtet sich nun in die Regierungskosmetik und man glaubt es kaum, irgendwie schluckt das mehrheitlich konservative, auf das Nationale fixierte Publikum den Zinnober, Hurra-Nationalismus ([link mov: Walhalla](#)) – oder muss ihn ganz einfach schlucken. Es empfiehlt sich, sich anders als meist ältere Rechtsgeschichten, nicht lange mit dem Neoabsolutismus aufzuhalten, auch wenn das Intermezzo je nach Region in Europa mehrere Jahrzehnte füllt. Der Blick zurück ist nämlich nur unter innerakademischem Aspekt verlohnsam. Der Absolutismus jedenfalls sitzt wieder fest im Sattel.

Scheinbar ist wieder alles im politischen Lot. Aber eben nur scheinbar, an der Oberfläche.

Bis auf Preußen gärt es allenthalben weiter. Dort kann man erstaunlicherweise mit nationalem Getue und später, wenn dann stärkere Beruhigungsdrogen notwendig werden, dann eben mit künstlichen Konflikten, siehe den trickreich gespielten Konflikt mit Dänemark, und echten Kriegen, 1866 in Königgrätz gegen Österreich und ab 1870 dann gegen Frankreich, sogar die

hochexplosive soziale Frage vertagen und zudecken. Preußen, Deutschland, geht nach innen – und wird Nation.

Preußen hat freilich an anderer Front Ruhe. Wie Frankreich übrigens, nur weniger radikal, hat es das große europäische Problem der Bauernbefreiung schon früher hinter sich gebracht aber dennoch viel später als die nordischen Reiche. Das *Grunduntertänigkeitsaufhebungsedikt* von 1807 und die *Stein-Hardenbergschen* Reformen haben zumindest diesen sozialen Sprengsatz entschärft. Freilich wird damit nur ein anderer Zeitzünder nach vorne gedreht, der der Proletarisierung von vielen Bauern, die die neue Freiheit nicht nützen können. Zwar sind sie nun *freigekauft*, als echte Modernisierungsverlierer aber ob des nicht bewältigbaren Teiles des Kaufpreises anschließend pleite. Werden Lohnarbeiter, Tagelöhner, Landarbeiter, Gesinde. Damit ressortiert das Problem aber nicht mehr in die Bauernbefreiung, sondern in die des Arbeiterproletariats. So kann man Probleme in andere umfärbeln.

Österreich hingegen gewinnt aus der 48er-Revolution wenigstens endlich seine späte Bauernbefreiung. Die bleibt. Die Grundentlastungsfolgen nach preußischer Erfahrung bleiben freilich auch. Herrschaftsland wie Bauernland, früher strikt dem jeweiligen Stand vorbehalten, wird nun widmungsfrei und mobilisiert. Das ist die Frucht des privatrechtlichen Eigentumsrechts. Gleichheit sorgt auch hier wieder für „gleiche“ Chancen. Gewiss, nun könnte ein Bauer auch Herrschaftsland kaufen. Rechtstheoretisch zumindest. Dass die Sache aber umgekehrt läuft und auch Bürger sich nun am Land einkaufen, kommt der Wirklichkeit schon näher. Und Land wird am Land nun massenweise wohlfeil.

Die Konstruktion, dass ein Drittel des kapitalisierten Wertes einer Rustikalliegenschaft der Staat an den teileigenen Grundherrn leistet, letzterer auf ein Drittel zu verzichten hat und der Bauer nur das dritte Drittel an den Grundherrn bedient, wirkt für den Adel irgendwie ausgewogen – wengleich auch dagegen noch kräftig die Protestkeule geschwungen wird. Man zahlt dafür aber immerhin nicht den Preis der französischen Radikallösung, die den Adel in Scharen auf's Schafott geführt hat. Bloß, der Bauer hat sein Drittel in bar zu zahlen. Erbrechtsablösen werden im neuen, liberalen Zivilrecht fällig. Kredite werden aufgenommen, um der neuen Produktionsbedürfnisse willen, und sie wollen dann auch bedient sein. Das reißt Bauern reihenweise in den Konkurs. Bauern haben null Erfahrung in kapitalistischer Wirtschaftsführung – womit es ihnen im übrigen nicht gar so viel anders geht als den meisten ihrer Grundherren, von denen auch nicht wenige in beachtliche Schwierigkeiten schlittern. Also haben sie auch so gut wie keine Gelderfahrung und erst recht kein Geld, nichts Bares. Also müssen sie anleihen. Also müssen sie die Zinsen auch noch verdienen, wo der Ertrag für die Kapitaltilgung schon kaum reicht. Also gehen eben viele pleite. Das verschärft wie überall in Europa auch die Arbeitsmarktproblematik. Das nährt nun aber auch noch eine weitere verhängnisvolle Dynamik, die mit der ersten nichts zu tun hat. Wer sind die Geldleiher?

Raiffeisen ist es noch nicht. Banken, manche tatsächlich aus altruistischem Konzept entstanden, sind zwar schon da. Aber dennoch sind es auf weiten Strecken die, die über Jahrhunderte ausschließlich zum Geldgeschäft „verurteilt“ sind, Juden. Denen schlägt der lange und aus vielen Wurzeln gespeiste Judenhass ab der Umwandlung der feudal-agrarischen Gesellschaft Europas in eine geldwirtschaftlich-bürgerliche noch mehr als je zuvor entgegen. Nationalliberale Organisatoren des Judenhasses heizen diesen noch fest an. Feindbilder einen, wir hatten das schon öfter.

Jetzt macht das Bäuerlein am Lande, dem ein *Jude* mindestens so fremd war wie ein *Neger* oder *Indianer*, obwohl die beiden Ethnien von der Aufklärung stark präsentiert wurden, auch seine Erfahrungen mit Juden. Die Ursache Grundentlastung und neuer, freier, liberaler Markt und die Wirkung jüdischer Konkursgläubiger kann der Verzweifelte nicht auseinanderhalten. Das ist freilich einem eben von seinem Erbhof Vertriebenen nicht zu verdenken. Folglich wird von nun an auf ganzer gesellschaftlicher Breite just der Feindbildboden bestellt, der im nächsten Jahrhundert in arischem Massenwahn zur grauenvollen nationalen politischen Einigungsernte dient.

Die nächste Konstitutionalismuswelle und das Wahlrecht

Was aber wirklich bleibt von 1848 und auch mit den Gewehren des Neoabsolutismus nicht ausgetrieben werden kann, ist die weiterhin ungestillte Verfassungssehnsucht. Man hält zäh daran fest, Abwehrrechte gegen den Staat und Mitbestimmungsrechte im Staat haben zu wollen. Der Neoabsolutismus kann die Rechtssehnsüchte, die in Berlin, Frankfurt, Paris, Mailand, Zürich, Madrid, **Kremsier(doc)** einmal geweckt werden, nur mehr überdecken.

Die Eckpfeiler des liberalen Verfassungsstaates erkennt man in einer Volksvertretung. Das meint Parlamentarismus, freie Mandatsausübung, freie Rede und eine vom Volk bestimmbare Gesetzgebung. Das meint Gewaltenteilung, Gewaltenteilung, Gewaltenteilung.

Das zweite große Rechtfeld ist das einer unabhängigen Gerichtsbarkeit, die dem sich beschwert fühlenden Bürger Gerechtigkeit, sein Recht, sprechen kann. Das erfordert zweierlei: den unabhängigen Richter, der auch dann nicht abgezogen werden kann, wenn er unliebsam wird, und die Mitwirkung von seinesgleichen, des Bürgers, also eine Laienbeteiligung, Geschworene. Ein *Staatsgrundgesetz über die richterliche Gewalt* wird, wohl unter Einfluss der belgischen Verfassung von 1831, 1867 erstmalig für Europa zumindest für Österreich die in der Rechtspraxis weithin ausstehenden Rechtsgarantien liefern.

Das dritte Ekelement ist das einer Ministerverantwortlichkeit und damit die rechtliche Zählung der Regierung und des Verwaltungsstaates mitsamt seiner

Beamtenherrschaftsausübung. Minister sollen dem Parlament gegenüber verantwortlich sein und nicht mehr gegenüber dem Monarchen. Oder sie sollen gar gleich gegenüber einem Gerichtshof verantwortlich werden, so wie das in Frankreich seit den frühen Revolutionsjahren schon Rechtstradition hat.

Der vierte Pfeiler, der vielgescheute, eigentlich aber der erste (so wie er es in der Union zu werden sich anschickt), ist der der Grundrechte. Die teilen sich in die rein bürgerlichen Grundrechte und in die politischen Grundrechte und Freiheiten. Die zivilen, persönlichen Grundrechte mit ihrer Urwurzel im vollen Selbstbestimmungsrecht der Person über sich selber haben sich im Naturrecht am Boden christlich-personaler Freiheiten langsam hervorgewagt. Seit der Aufklärung und der Freiheitsrechtsbewegung sind sie zu einem stehenden Kanon verfestigt. Der ist zwar nach oben erweiterbar, nicht mehr aber nach unten verkürzbar. Das unabdingbare Sicherheitensegment im Rahmen der jungen politischen Grund- und Freiheitsrechte, also die Ausübung des Selbstbestimmungsrechts in der politischen Gemeinschaft, ist das der unbehinderten Organisation der politischen Willensbildung. Dafür braucht man Meinungsäußerungsfreiheit, Pressefreiheit, Versammlungsfreiheit und Vereinsfreiheit.

Wie sich schon 1848 zeigt, kann man diese Grundrechte nicht teilen, nicht in Portionen verabreichen, nicht einige gewähren und andere nicht oder gar unter Vorbehalt stellen – um mit absoluten Vetorechten der Monarchen die Verabschiedung von nicht genehmen Gesetzen unterbinden zu können. Diese Grundrechte sind schlicht unteilbar. Daher sind die von oben gereichten Teilangebote nicht akzeptabel.

Aber was tun, wenn die Macht eben nicht und nicht brüchig wird wie in Preußen und nicht einsichtig wie in England? Dann bleibt nur das Warten auf eine Schwäche, die um den Erhalt der Macht willen die Macht um die Gunst des Publikums buhlen lässt.

So kommt Österreich als eines der ersten in Europa – hinter England oder hinter der von Grund auf selbstbestimmten Schweiz – zu seinem großen **Grundrechtekatalog von 1867(doc)**. Königgrätz verloren, ein großdeutsches Modell nicht mehr zu haben und daher der Rückzug in den Nationalstaat unvermeidlich, Ungarn unverkennbar endgültig auf dem Selbstbestimmungsweg. Das hilft. Da muss innenpolitisch um Akzeptanz geworben werden. So kommt es nicht nur zum Ausgleich mit Ungarn, sondern zu einem der führenden europäischen Grundrehtedokumente dem **Staatsgrundgesetz über die bürgerlichen und politischen Rechte(doc)** von 1867. Das ist – natürlich mittlerweile sonderverfassungsgesetzlich erweitert – immer noch geltendes österreichisches Verfassungsrecht, immer noch der harte Kern der österreichischen Grundrechte, nicht in das Bundesverfassungs-Gesetz eingearbeitet, sondern ein eigenständiger „Prunk“katalog. Hat in

der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts die **belgische Verfassung(doc)** in Europa als das Maß gedient, so gibt nun Österreich den neuen Standard vor.

Nun ist schlagartig alles verwirklicht, worum man jahrzehntlang gerungen.

- Gleichheit vor dem Gesetz (Art.2),
- gleiche Zugänglichkeit zu öffentlichen Ämtern (3),
- volle Freizügigkeit, auch auszuwandern, sofern nicht die Wehrpflicht dem entgegensteht (4),
- Unverletzlichkeit des Eigentums (5),
- unbeschränkte Erwerbsfreiheit (6),
- Wiedergarantie der Aufhebung der Leibeigenschaft (7),
- Freiheit der Person und Schutz vor rechtsgrundloser Verhaftung (8),
- Garantie des Hausrechts (9),
- Briefgeheimnis (10),
- und das Petitionsrecht (11),

all das zählt zu den auch im Neoabsolutismus nicht mehr so recht aufhaltbaren Rechten. Aber nun baut sich eben doch noch eine andere Zusatzqualität auf:

- mit der Versammlungs- und Vereinsfreiheit (12) ist die politische Gestaltung nun doch fast schon unkontrollierbar, auch wenn Zusätze, wie die noch näher zu bestimmende Gestaltung dieses Rechts durch besondere Gesetze spürbare Bremsmechanismen ankündigen. Denn nun gehen diese politischen Äußerungsrechte eben doch in ein Paket hinein, das

Summensprengkraft enthält, wie in

- dem Additivrecht auf Meinungsäußerungsfreiheit in Kombination mit Pressefreiheit (13).
- Die Glaubens- und Gewissensfreiheit (14)
- wie auch die öffentliche (15) oder doch zumindest die häusliche Religionsausübung (16) – freilich nur für gesetzlich anerkannte Kirchen beziehungsweise für solche, die weder rechtswidrig, noch sittenverletzend ist, was bis heute die Debatte nährt, worin sich denn eigentlich die „Schädlichkeit“ einer nicht anerkannten Kirche, dann Sekte genannt, manifestieren müsse, um sie von zwar anerkannten, aber in den Entäußerungsformen doch auch nicht unbedenklichen Religionen abschichten zu können – machen die Säkularisierung endgültig rechtlich perfekt, wenngleich sie den katholischen Habsburgerstaat deswegen nicht neutralistisch machen.

- Dass auch die Wissenschaft für frei proklamiert wird (17) hat ebenfalls eine enorme Schubwirkung für eine aufgeklärte, rationale Gesellschaft.

- Wenn Art 18 verkündet, dass es jedermann frei stehe, seinen Beruf zu wählen, dann steht das freilich für lange Zeit unter dem nicht so deutlich herausgestrichenen Vorbehalt von zugangsregelnden Berufsrechten, Dienstrechten und Gewerbeberechtigten. Wie schon zu Ende der Zunftrechte wird der Verbraucherschutz auch hier als sachliche Rechtfertigung eingesetzt und noch eine Weile eingesetzt werden.

– Sogar an Minderheitenrechte und an Sprachenrecht wagt man sich schon heran (19). Dass von daher folgenschwere Wirkungen für den Bestand eines zentral regierten Vielvölkerstaates drohen, muss man glatt übersehen haben.

Auch um das in Europa bis heute keineswegs selbstverständliche Essentiale eines Verfassungsgerichtshofes, *Reichsgerichtes*, ist man in Österreich alsbald reicher. Verfassungsgerichte mag man nicht überall, wenngleich die französische *Haute Cour de justice* über die Wenden hinweg zum bewährten Exempel einer über der Politik angesiedelten Gerichtsbarkeit geworden ist. Die Begründung ist einfach wie einsichtig und dennoch im Rechtsstaat für die fundamentalistischen Vertreter der puristischen Volkssouveränitätsidee kaum akzeptabel. Denn: nur das Parlament kann für diese letzter Souverän sein und nicht ein Richter, eine Überprüfung seiner Gesetze auf die Verfassungsmäßigkeit wäre ein Bruch des Souveränitätsanspruchs. Das hat man aus der englischen Ursprungsdoktrin gelernt. Das greift lange. Damit sollte man aber wenigstens heute nicht mehr Furore machen können. Zwar haben auch Höchstgerichte gesündigt. Aber Parlamente waren nicht minder fehleranfällig.

Überdies darf die ganze Debatte ohnedies als überholt betrachtet werden. Dieselben Parlamente, die die Tätigkeit der Verfassungsgerichte als Einmischung in ihren Gesetzgebungsanspruch halten und vermeintlich besonders tiefgründig ihre Verteidiger immer dann über die Existenzberechtigung von Verfassungsgerichten nachdenklich gestimmt auftreten lassen, wenn diese tun, was sie zu tun haben, haben allesamt der **Europäischen Menschenrechtskonvention(doc)** und dem Europäischen Gemeinschaftsrecht das Überprüfungsrecht an die Hand gegeben. Da urteilen nun sogar zwei europäische Gerichtshöfe über nationale Rechtsanwendung. Natürlich tun sie das unter der Einschränkung der beiden sogenannten *Solange-Erkenntnisse* des Deutschen Bundesverfassungsgerichtshofes. Der erklärt seine Jurisdiktionsgewalt nur für *so lange* inaktiv, als durch die Erkenntnistätigkeit der supranationalen Gerichte deutscher Verfassungsbestand nicht angetastet wird. Nun gut, brav gebrüllt, kann man da sagen. Der ganz grundsätzlich über Gerichte zu führende Verfassungskampf im größeren europäischen Zusammenhang steht ja anbetrachts des Verfassungsvertrages sowieso ante portas.

Insoweit steht nun also ab 1867 der europäische Bauplan der Verfassungs- und Grundrechtegebäude.

Und das Verfassungsgebäude steht auch. Aber wie kommt man da hinein und wer? Nicht mehr Ob oder Nicht, sondern das Wie wird nun zum Thema einer sich festlegen müssenden europäischen Verfassungsrechtspolitik.

Mitbestimmung durch Wahl

Das wird zur Wahlrechtsfrage. Eine für uns heutige selbstverständliche Option gibt es. Das ist das allgemeine, freie, geheime und gleiche Wahlrecht. Das debattiert 1848 allerdings nur die politische Intelligenz so anspruchsvoll. Die erkennt, dass man den Arbeiter, wenn man ihn aus dem politischen Entscheidungsprozess hinausdrängt, in die Arme der Revolution treibt. Aber Intelligenz und Macht sind zweierlei.

Daher kann 1848 von allgemeiner Wahl europaweit gar keine Rede sein.

Dann: Frauen sollen wählen dürfen? Das Familienbild des 19. Jahrhunderts lässt daran nicht einmal denken. *Olympe de Gouges(doc)* hat zwar schon einmal daran gedacht, Frauen alle politischen Rechte zuzusinnen, aber das hat ihr eben auch den Kopf gekostet.

In New York gründet sich zwar eine Emanzipationsorganisation. Die wärmt natürlich das Frauen-Wahlrechtsthema auf. 1848 auf amerikanisch. Wirklich ernst wird das aber auch dort (noch) nicht genommen. Im restaurativen Europa ist hingegen vollends die bürgerliche Familie angesagt. In der betreibt der Mann die Außenvertretung der Familie. Er, der Mann, der Haushaltsvorstand, ist *der* Souverän nach innen und außen. Kann sich fühlen wie der Fürst im Politischen. Sie, die Frau, darf natürlich auch herrschen, weil alle herrschen dürfen müssen, die etwas sind oder sein wollen. Nur ist ihr Territorium kleiner, ist auf Haus und Küche festgeschrieben. Dieser Typ Frau wählt nicht.

Aber andere wählen auch nicht und noch lange nicht oder noch lange nicht so wie wir heute wählen. Warum, das wird im Frankfurter Parlament paradigmatisch für ganz Europa auf den Tisch der Rationalität und der sachlichen Begründbarkeit gelegt.

Nicht geheim zu wählen, sei eine Frage der politischen Ehre. Man versteckt nicht, wen und wie man wählt. Zur bürgerlichen Verantwortung gehöre es, zu seiner Meinung zu stehen. Daher sei die Stimme öffentlich und mündlich zu Protokoll zu geben. (Auf diese Argumentation springen die „echten Treuteutschen“ des NS-Regimes dann in den dreißiger Jahren des 20. Jahrhunderts bereitwillig wieder auf. Satte Mehrheiten sind mit Wahlkontrolloren in brauner Uniform, die über die „Freiwilligkeit“ und die „Bekennnisfreudigkeit“ wachen, eben doch leichter zu haben.) Ein Prinzip, das allen Klubzwängen in europäischen Parlamenten frönt; ein Antrag auf geheime Abstimmung macht den Antragssteller höchst verdächtig.

Es wählen aber auch keinesfalls alle. Auch noch immer nicht alle Männer. Stimmen müssten doch gewogen werden und nicht gezählt, andernfalls die Dummen und Faulen gleich viel Gewicht an der politischen Willensbildung bekommen würden wie die, die sich redlich

bemühen um Erwerb, Leistung und Bildung. Da wird noch ein Bild kultiviert, in dem sich Politik regelrecht auf den kritikfähigen und artikulationswilligen Bürger, eben wirklich „Bürger“, einrichtet und mit ihm den Diskurs sucht. Ob das so je gestimmt hat? Modernes Wahlmarketing zumindest vermittelt ein anderes Zielbild. Aber man übt sich 1848 jedenfalls in elitärem Wahlrecht. Elitär meint natürlich auch wirtschaftlich erfolgreich.

Denn wer nicht zum Gemeinwesen beiträgt, braucht auch nicht zu wählen. Auch nach 1848 noch länger nicht. Der Habenichtswürde doch bloß aus dem Bauch heraus wählen. Er würde mitbeschließen, ohne das Ergebnis miterleiden zu müssen. Er würde sich in legalisierter Form per Wahl holen, was er sonst nicht kriegen könnte. Wie wahr? Man kennt eben schon die Umverteilungspläne der umtriebigen Kommunisten. Dass die über die Wahlrechtsfrage gar nicht viel reden und sie auch nicht zu einem Kampftema machen, ist nicht weiter verwunderlich. Man geht von Demokratie einfach aus. Wie es dorthin kommt, ist nicht Sache revolutionärer Beschäftigung und wie es mit ihr weitergehen soll schon erst recht nicht. Wahl, das ist das Versatzstück der Bürgerlichkeit und der geldgierigen Spießer, die sich lediglich in die Macht der Kronen auch ein wenig hineinnisten wollen. Kommunisten fällt in ihrem eigenen Szenario ohnedies die ganze Verfassungsmacht zu, durch Revolution. Der Marsch durch die Institutionen, wie das später einmal genannt werden wird, ist *Marx' und Engels'* Sache in der Tat nicht. Das würde nur auszehren und zu lange dauern. Sie setzen daher auf Revolution, die man nicht machen muss, weil sie sich nach ihrem Konzept ganz unausweichlich in historischer Logik ganz von selbst einstellt, und jubeln, wann immer sich irgendwo in Europa ein Revolutionsfeuerchen zeigt. Jetzt ist sie da, jetzt, jetzt, jetzt schreiben sie sich alle Nasen lang von und nach Berlin, Paris, Brüssel, London, Manchester.

Jetzt ist sie aber wirklich da, 1848. Und gerade jetzt geht es dem *Bürgerlichen Pack* um nichts anderes als um das Wahlrecht! Mit einer Revolution holt man sich doch gleich die ganze Macht und nicht den Zipfel der Beteiligung in Form eines Wahlrechts. Die anderen, die Bürgerlichen sowieso, aber auch die als miese Kollaborateure, als Preußenkriecher beschimpften Realo-Sozialdemokraten sehen das naturgemäß anders.

Heraus kommt ein Wahlrecht in Europa, das im Wesentlichen auf das amerikanische und auch von Leopold II. im Toskana-Projekt schon ersonnene Wahlrecht nach Besitzklassen und Steueraufkommen zugreift. Klassenwahlrecht, Vierklassenwahlrecht, Dreiklassenwahlrecht, Bildungszensuswahlrecht. Im Prinzip meint das, dass die Topvermögenschicht in der ersten Klasse organisiert ist und eine Handvoll Leute damit das erste Drittel oder Viertel der politischen Willensbildung fest in der Hand hat. In der nächsten Klasse wird dann der nächste Kreis der Vermögenden zusammenorganisiert, wohl schon einige hundert, vielleicht auch tausend, wohl aber auch nur Adel und echtes Großbürgertum. Ob Steuern auf größere Akzeptanz stoßen, wenn man dafür politisch placiert wird, *klassiert* wird? Vielleicht. Und erst

in der letzten, dritten oder vierten Klasse, treffen sich dann die biedereren Bürgerleins, besonders Gebildete und Bäuerleins, hunderttausende, besser: Millionen Leute. Die gehen in einer einzigen, allgemeinen, großen Steuerklasse auf und bestimmen doch nur drittelparitätisch oder viertelparitätisch mit. Die tagelöhnenden Habenichtse, „Lumpen“proletariat, Dienstpersonal, wie schon gesagt, gehören so wie in Griechenland noch immer zu den Heloten. Sie wählen gar nicht. Ganz Armen gebührt überhaupt nur *beggars opera*, mehr nicht.

Dieses Modell gefällt vor der Französischen Revolution und nachher wieder allgemein gar nicht so schlecht. Die, die sich artikulieren können, sind drinnen und sind erhaben über die, die draußen sind. Divide et impera. Kommt Widerstand gegen dieses Wahlrecht hoch, dann wird eben je nach politischem Druck und Kalmierungsbedarf nachgebessert. 1871 für das Deutsche Reich etwa. In Österreich geschieht dies im Paar-Jahrestakt. Man kann immer ein klein wenig nachgeben und so pazifizieren. Am Ende dürfen da dann ab den neunziger Jahren sogar doch auch schon ausnahmsweise Frauen wählen, wenn sie es qua Vermögen zur Mitgliedschaft in der oberen Zensusklasse schaffen. Es beginnt daher schon mit einem „Nur“: *Nur in der Wählerklasse des Grundbesitzes (der Höchstbesteuerten) werden auch Frauenspersonen, welche eigenberechtigt und 24 Jahre alt...sind, als wahlberechtigt behandelt*, so will es die österreichische Reichsratswahlordnung von 1873. Genauer besehen wählt da eigentlich funktional das Vermögen als von einer Person repräsentierten Rechtspersönlichkeit. Allerdings müsste das wiederum bei den Männern auch so gesehen werden. Wahlrecht als eine aus Grundbesitz sprießende Berechtigung, radiziert wie eine Brauhauslizenz an die Brauerei. Eine merkwürdige Idee. Die hält sich als Kurienwahlrecht in den Ländern ab er auch bis 1918. Im übrigen fliegen diese zensus-privilegierten Frauen dann mit dem Rechtsfortschritt eines Allgemeinen Wahlrechts (der Männer) von 1907 auch gleich wieder raus. Rechts-logisch, aber noch merkwürdiger.

Schon die *Internationale* verwendet sich für das Frauenwahlrecht, wenngleich es offensichtlich für nicht ausreichend wichtig gehalten wird, um im **Kommunistischen Manifest(doc)** eingefordert zu werden. *August Bebel* vermeint in den Frauen ein gigantisches Wählerpublikum für den Sozialismus erkennen zu können und verlangt daher in seinem Welterfolg von 1878 *Die Frau und der Sozialismus(doc)* ultimativ das Frauenwahlrecht. Seine Gegner verstehen es, sich auf seine Annahmen angemessen einzurichten – und *Bebels* Rechnung auf Zulauf geht nicht auf.

Ein großer Sprung geht dennoch durch die Welt des Forderns. Der geschieht ziemlich gleichzeitig in Australien und im tiefen Middlewest. Das Frauenwahlrecht ist erstmals da: 1869, **Verfassung von Wyoming(doc)**. Wer aber glaubt, dass das nun wie ein Buschfeuer durch die führenden Rechtszivilisationsstaaten gehen müsse, irrt.

Es dauert bis 1907, bis die Sache in Europa anlandet. Und sie landet wahrlich nicht an den Gestaden derer an, die sich gerne für gar so revolutionär und avantgardistisch halten. Finnland wird der europäische Frauenwahlrechtsgral 1906. Dann kommt Norwegen, 1913 und dann erst einmal Österreich und England 1918 und Deutschland 1918. Die großen Wortspender in Sachen egalité zieren sich weiter, man glaubt es kaum, gar bis 1944, eintausendneunhundertvierundvierzig! Dass einzelne Schweizer Kantone die Frauen fast bis an das Ende des zwanzigsten Jahrhunderts ihre Männer nur bis zum Wahlort begleiten lassen, sie selber aber nicht hineinlassen, das kann man nur so stehen lassen.

Dem allgemeinen Wahlrecht ergeht es nicht dramatisch besser. Nur mühsam und gegen heftigen Widerstand kann es sich gegen die beati possidentes durchsetzen. Zunächst einmal wird die Bindung an Liegenschaftsvermögen beseitigt, damit Stadtbürger wählen dürfen, England liefert das Grundmuster, dann wird sukzessive die Zugangshöhe abgesenkt und schließlich mit europäischen Gefällen doch allmählich ein allgemeines Wahlrecht für Männer etabliert. In Deutschland immerhin doch schon 1871, damit ist es dort nun zwar allgemein, weil alle (Männer) wählen, aber eben noch immer nicht gleich, weil das Gewicht in den Klassen unterschiedlich wiegt.

Bemerkenswert ist für Gesellschaften mit sinkendem Wahlinteresse und Wahlbeteiligung auch ein Wahlgrundsatz in der der Weimarer Verfassung vorgelagerten Wahlrechtsordnung, dass die Zahl der beschickten Sitze in einem Parlament von der Wahlbeteiligung abhängt. Je weniger Wähler, desto weniger Parlamentarier. Ein brauchbares Modell für Europa?

Insgesamt besehen hat die Verfassungswelt in Europa um die Jahrhundertwende zum zwanzigsten zwar recht unterschiedliche Zähler, hat aber doch einen gemeinsamen Nenner: alles drängt unumkehrbar zur Verfassungspfektion und auf einen state of the art, wie er vorläufig auf das österreichische Projekt des *Staatsgrundgesetzes(doc)* von 1867 oder auf die *Weimarer Verfassung* von 1919 hinausläuft. Die Protagonisten werden dabei zwar stets nach politischen Möglichkeiten behindert. Die Menschenrechtssache bleibt aber dennoch eine selbsterfüllende Prophezeiung, wenngleich sie hinsichtlich ihrer wirklich funktionierenden Judiziabilität auch noch über die jeweils eigene staatliche Verfassungsgerichtsbarkeit hinaus geduldig bis zur *Europäische Menschenrechtskonvention* von 1950 ausharren muss.